# Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung in der Stadt Damme

## Anlage zur 50. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Damme

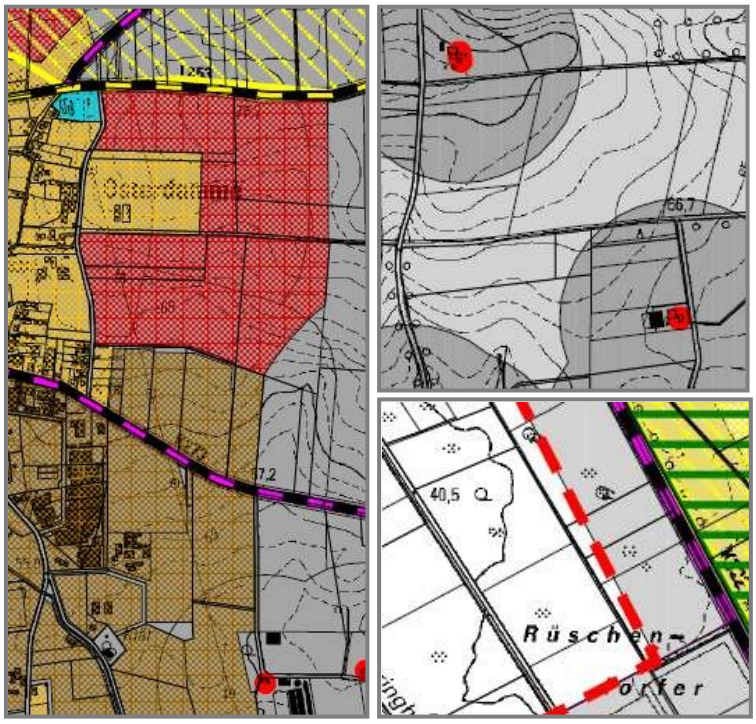


**Endfassung**
**Oktober 2015 / 18. Dezember 2015**

**Auftraggeber: Stadt Damme**

planungsgruppe grün

# Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung in der Stadt Damme

## Grundlage für die 50. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Damme

Auftraggeber:
**Stadt Damme**
**Mühlenstr. 18**
**49401 Damme**

Projektnummer:
**P 2279**

Projektleitung:
**Dipl.-Ing. Martin Sprötge**
Bearbeitung:
**Dipl.-Landschaftsökol. Stefanie Melisch**

planungsgruppe grün gmbh

**Freiraumplanung I Umweltplanung**

Rembertistraße 30, 28203 Bremen
Tel. 0421 / 33 752-0, Fax 0421 / 33 752-33
bremen@pgg.de

Klein-Zetel 22, 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor
Tel. 04737 / 8113-0, Fax 04737 / 8113-29
frieschenmoor@pgg.de

www.pgg.de

## INHALTSVERZEICHNIS

**1 Einleitung ... 1**

**1.1 Änderung gegenüber dem ersten Entwurf der Potenzialflächenanalyse ... 1**

**2 Plankonzept in vier Schritten ... 3**

**2.1 Erster Schritt: Ausschluss der harten Tabuzonen ... 3**

2.1.1 Siedlung, technische Infrastruktur und Versorgung ... 4

2.1.2 Natur und Landschaft ... 6

2.1.3 Vorgaben der Raumordnung ... 9

2.1.4 Verbleibende Potenzialflächen nach Ausschluss der harten Tabuzonen ... 10

**2.2 Zweiter Schritt: Ausschluss der weichen Tabuzonen im Wege der Abwägung ... 11**

2.2.1 Siedlung, technische Infrastruktur und Versorgung ... 11

2.2.2 Natur und Landschaft ... 13

2.2.3 Flächen ohne Konzentrationswirkung ... 14

2.2.4 Vorgaben der Raumordnung ... 15

2.2.5 Verbleibende Potenzialflächen nach Ausschluss der harten und Weichen Tabuzonen ... 15

**2.3 Tabellarische Auflistung der harten und weichen Tabuzonen ... 16**

**2.4 Dritter Schritt: Abwägung der konkurrierenden öffentlichen Belange an der verbleibenden Potenzialfläche ... 20**

2.4.1 Belange der Touristischen Nutzung, der Erholungsnutzung und des Landschaftserlebens ... 21

2.4.2 Belange des Natur- und Artenschutzes ... 21

2.4.3 Belange der Versorgung ... 29

**2.5 Vierter Schritt: Überprüfung des Kriteriums „substanzieller Raum“ für Windenergie ... 30**

**2.6 Ergebnis ... 30**

**3 Literatur ... 31**

**4 Anhang ... 33**

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Harte und weiche Tabuzonen ..... 16
Tabelle 2: Öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung ..... 20

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Raumnutzung des Seeadlers im 3.000 m Radius ..... 27

## KARTENVERZEICHNIS (IM ANHANG)

Karte 1: Darstellung der „harten“ Tabuzonen
Karte 2: Darstellung der „harten und weichen“ Tabuzonen
Karte 3: Konzentrationszone mit Darstellung der konkurrierenden öffentlichen Belange

# 1 EINLEITUNG

Der zur Zeit rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Damme stellt seit der 15. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 1998 für die Nutzung der Windenergie im Bereich des Borringhauser Moores eine Konzentrationsfläche dar und schließt damit die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes grundsätzlich aus. Ferner hat die Stadt Damme die Konzentrationszone im Jahr 2001 mit dem Bebauungsplan Nr. 119 „Windpark Borringhauser Moor“ überplant, der das Gebiet als Sondergebiet für Windenergie ausweist und Standorte für 15 Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 140 m festsetzt.

In der Folgezeit ist innerhalb der Konzentrationszone bzw. des Plangebietes der Windpark „Borringhauser Moor“ entstanden, der zwischenzeitlich seit etwa 13 Jahren in Betrieb ist und die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 119 vollständig ausnutzt. Die Stadt Damme möchte nun die Windenergienutzung im Stadtgebiet ausbauen. Durch die vorliegende 50. Flächennutzungsplanänderung soll daher die bisherige Konzentrationszonenplanung der Stadt Damme überprüft und fortentwickelt werden.

Die Konzentrationszonenplanung basiert auf der gesetzgeberischen Entscheidung, Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren, gleichzeitig jedoch mit der Regelung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, durch eine Bauleitplanung die Entstehung von Windenergieanlagen planerisch zu steuern. Eine solche Konzentrationszonenplanung setzt nach den Vorgaben der Rechtsprechung allerdings zum einen voraus, dass die Kommune zunächst ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeitet, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. z.B. Beschuss des BVerwG vom 15.09.2009 – 4 BN 25.09; Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 – 2 A 2.09) sowie zum anderen, dass im Ergebnis Konzentrationsflächen dargestellt werden, die der Windenergienutzung „substanziell Raum geben“ (vgl. etwa BVerwG, Urteil v. 13.03.2003). Für die 50. FNPÄ ist daher eine vollständige Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet unter Berücksichtigung der aktuellen Sach- und Rechtslage durchgeführt worden; Ziel ist die Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen für Windenergie.

## 1.1 ÄNDERUNG GEGENÜBER DEM ERSTEN ENTWURF DER POTENZIALFLÄCHENANALYSE

Der erste Entwurf der Potenzialflächenanalyse (Entwurfsfassung Februar 2014) wurde mit dem ersten Entwurf der 50. FNPÄ (Entwurfsfassung März 2014) in der Zeit vom 22.07. bis zum 25.08.2014 öffentlich ausgelegt. Für die Behörden und Träger öffentlicher Belange endete die angesetzte Beteiligungsfrist ebenfalls am 25.08.2014.

In seinen Stellungnahmen vom 25.08.2014 zur geplanten 50. FNPÄ sowie der parallel durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 äußerte der Landkreis Vechta als Genehmigungsbehörde für die 50. FNPÄ erhebliche naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Bedenken an der Planung. In nachfolgenden, klärenden Gesprächen zwischen dem Landkreis Vechta sowie der Stadt Damme als Träger der Bauleitplanung konnten die geltend gemachten Bedenken jedoch ausgeräumt werden. In Teilen sind dafür Änderungen des Plankonzepts erforderlich geworden. Dies betrifft insbesondere die Vergrößerung des zum Schutze des Seeadlers vorgesehenen Vorsorgeabstandes.

Aus Sicht des Landkreis Vechta wird durch die ursprüngliche Planung das Kollisionsrisiko des in Nähe des Dümmer brütenden Seeadlers signifikant erhöht und mit dem Bau der ge-

planten Windenergieanlagen innerhalb eines 3 km Umkreises um den Seeadlerhorst der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Diesen Bedenken möchte die Stadt Damme folgen. Hierzu wird bereits auf Ebene der 50. FNPÄ das Kriterium Artenschutz in der vorbereitenden Potenzialflächenanalyse entsprechend angepasst. Im sogenannten 3. Schritt der Potenzialflächenanalyse – der Abwägung der konkurrierenden öffentlichen Belange – wird ein Radius von 3 km um den bekannten Seeadlerhorst herangezogen. Im Ergebnis führt dies zu einem neuen Flächenzuschnitt der Konzentrationszone, die als Sonderbaufläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden soll und aus Sicht des Landkreises voraussichtlich genehmigungsfähig ist.

Eine weitere Änderung ergibt sich aus der Berücksichtigung von Vorgaben der Raumordnung. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Vechta aus dem Jahr 1997 ist im Oktober 2014 außer Kraft getreten und hat damit seine Steuerungswirkung verloren. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Ziele und Grundsätze des RROP demnach nicht mehr in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Vielmehr sind die Ziele und Grundsätze der übergeordneten Raumplanung, des Landesraumordnungsprogramms (LROP), zu berücksichtigen. Es wurde daher überprüft, welche Vorgaben des LROP (Fortschreibung 2012) bei der Aufstellung der Planung zu berücksichtigen sind, insbesondere als harte Tabukriterien.

# 2 PLANKONZEPT IN VIER SCHRITTEN

Das Plankonzept basiert methodisch auf vier Schritten:

- Erster Schritt: Ausschluss der harten Tabuzonen (Stadtgebiet Damme)
- Zweiter Schritt: Ausschluss der (zusätzlichen) weichen Tabuzonen im Wege der Abwägung durch den Rat der Stadt Damme (Stadtgebiet Damme)
- Dritter Schritt: Abwägung der Windenergienutzung mit den konkurrierenden öffentlichen Belangen an den verbliebenen Potenzialflächen durch den Rat der Stadt Damme
- Vierter Schritt: Überprüfung des Kriteriums „substanzieller Raum“ für Windenergie im Wege der Abwägung durch die Stadt Damme.

Mit der Aussonderung sogenannter „Tabuzonen“ aus dem Gemeindegebiet beginnt der Planungsprozess (vgl. GATZ, 2009: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis). Bei den „harten Tabuzonen“ handelt es sich dabei um Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (vgl. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, 2 A 2.09). Diese Flächen werden daher nicht im Wege der Abwägung ausgeschieden, sondern um die Erforderlichkeit der Planung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB sicherzustellen.

Von diesen „harten Tabuzonen“ sind in transparenter und nachvollziehbarer Weise die „weichen Tabuzonen“ zu unterscheiden, denn der planenden Kommune steht bei letzteren ein städtebaulicher Gestaltungsspielraum zu (vgl. GATZ 2009), d.h. hier besteht – anders als bei den harten Tabuzonen - für die Kommune die Möglichkeit der Abwägung (vgl. z. B. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, 2 A 2.09). Ausgeschieden werden auf dieser Stufe alle Bereiche, bei denen nach der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Konflikte zwischen Windenergie und der bestehenden bzw. einer geplanten Nutzung zu erwarten sind.

Für die verbleibende(n) Potenzialfläche(n) nach Abzug der „harten und weichen Tabuzonen“ ist daraufhin im dritten Schritt eine Abwägung zwischen der Windenergienutzung und konkurrierenden öffentlichen Belangen bzw. Nutzungsansprüchen durchzuführen; im Ergebnis werden eine oder mehrere Konzentrationszonen für Windenergienutzung ermittelt.

Was die zutreffende - in der Potentialflächenanalyse im Einzelnen dargelegte - Systematisierung der einzelnen Tabuzonen bzw. Abwägungskriterien angeht, gilt Folgendes: Die Stadt Damme hat sich hierbei von den aktuellen Maßstäben der Rechtsprechung leiten lassen, die allerdings in Teilen noch im Fluss ist. Deshalb hat der Rat der Stadt sich auch abwägend mit der Frage auseinandergesetzt, was gilt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sich nach heutigem Kenntnisstand definierte „harte“ Tabukriterien aus planungsrechtlicher Sicht nicht als solche zu bewerten sind. In diesem Fall sind die als „hart“ angenommenen Tabukriterien vom Rat in gleicher Weise als „weiche“ Tabukriterien gewollt. Umgekehrt gilt: Sollten sich einzelne als „weich“ erachtete Tabukriterien als „harte“ erweisen, so berührt dieses nach dem Willen des Rates die Abwägung im Übrigen und deren Ergebnis nicht.

Schließlich ist in einem vierten Schritt abwägend zu überprüfen, ob durch das so gefundene Ergebnis des Planungsprozesses der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird.

## 2.1 ERSTER SCHRITT: AUSSCHLUSS DER HARTEN TABUZONEN

In einem ersten Schritt werden zunächst die „harten Tabuzonen“ ausgeschlossen. Sie begründen sich im vorliegenden Fall insbesondere aus den Schutzansprüchen bestehender Nutzungen, dem Naturschutzrecht sowie den Vorgaben der übergeordneten Raumordnung. Einen Überblick gibt die Karte 1 und eine Auflistung befindet sich in Tabelle 1.

Kein Kriterium im Rahmen der Potenzialflächenanalyse – weder als hartes, noch als weiches Tabukriterium - bildet vorliegend der Aspekt der Windhöffigkeit. Grundsätzlich sind Flächen, deren Ertragspotenzial offensichtlich zu gering ist, um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, als harte Tabuzonen einzuordnen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09). Ferner kann im Rahmen der Abwägung durch eine Kommune festgelegt werden, dass nur solche Flächen, die ein bestimmtes Ertragspotential aufweisen, als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen.

Entsprechend der Karte zur Windkraftnutzungseignung des Deutschen Wetterdienstes (2005) wurde für das Stadtgebiet Dammes jedoch flächendeckend ein mäßiger Ertrag bzw. mehr als 60 % des Referenzertrages im Rahmen des Statistischen Windfeldmodells ermittelt. Lediglich für einen kleinen Bereich am äußeren Stadtgebiet südöstlich von Steinfeld wurde eine Ertrag von weniger als 60 % des Referenzertrages ermittelt. Demnach liegen im Stadtgebiet Dammes zum einen keine großen Differenzen hinsichtlich der Windhöffigkeit vor und zum anderen ist die Windhöffigkeit durchgängig so hoch, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb gewährleistet ist.

Ferner wurden geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Kompensationsflächen in der Potenzialflächenanalyse nicht als harte oder weiche Tabukriterien betrachtet, da sie im Außenbereich Dammes nur in Form von kleinen Einzelflächen bzw. Strukturen vorkommen und daher nicht dazu führen, dass eine Zone als Ganzes für die Windkraftnutzung ungeeignet ist. Eine Berücksichtigung dieser Flächen erfolgt daher entweder auf der dritten Stufe des Planungsprozesses bei Betrachtung einzelner Potenzialflächen oder – hinsichtlich kleinflächiger Strukturen - auf Ebene der parallel durchgeführten kleinmaßstäblicheren verbindlichen Bauleitplanung, in der konkrete Anlagenstandorte festgesetzt werden.

Schließlich wurden auch Waldflächen nicht als eigenständige – weiche oder harte – Tabuflächen berücksichtigt, da die wertvollen zusammenhängenden Waldflächen im Stadtgebiet Dammes innerhalb von Schutzgebieten gelegen sind. Da diese Schutzgebiete als Tabuzonen eingestuft werden, wird über den Schutz dieser Gebiete auch ein Schutz der Waldbestände sichergestellt. Kleinflächige, verstreut vorkommende Waldstrukturen sind hingegen im Hinblick auf den Maßstab der Potenzialflächenanalyse als Tabuzonen nicht relevant und wurden erst auf der dritten Ebene der Abwägung bei der abschließenden Flächenabgrenzung berücksichtigt.

Folgende Kriterien werden danach als harte Tabuzonen berücksichtigt:

### 2.1.1 SIEDLUNG, TECHNISCHE INFRASTRUKTUR UND VERSORGUNG

- **(Faktische) Reine Wohngebiete (WR): 700 m Schutzabstand**
- **(Faktische) Allgemeine Wohngebiete (WA): 500 m Schutzabstand**
- **(Faktische) Misch-, Dorf- und Kerngebiete (MI, MD, MK): 300 m Schutzabstand**
- **(Faktische) Gewerbe- und Industriegebiete (GE, GI): 100 m Schutzabstand**

Bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist sicherzustellen, dass nur solche Gebiete als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden, in denen der Anlagenbetrieb nicht zwingend an den Vorgaben des Immissionsschutzrechts scheitern muss. Es sind daher zunächst solche Flächen auszuscheiden, auf denen die Errichtung und der Betrieb einer gängigen Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen hervorrufen würde.

Auszugehen ist dabei von den Vorgaben der TA Lärm, die unterschiedlichen (faktischen oder festgesetzten) Baugebieten und Nutzungen ein bestimmtes Schutzniveau zuweist. Zu diesen unterschiedlich schutzwürdigen Nutzungen wurden im Wege einer pauschalierenden Betrachtung Schutzabstände ermittelt, bei deren Beachtung davon auszugehen ist, dass eine gängige Windkraftanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält. Dabei wurde auf ein aktuelles Papier des LANUV NRW (Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz; Stand: 30.08.2013) zurückgegriffen, das Schutzabstände zwischen Windkraftkonzentrationszonen und schutzbedürftigen Nutzungen berechnet. Besagtes Papier trifft jedoch keine Aussagen im Hinblick auf die Schutzabstände zu Gewerbe- und Industriegebieten, wohl aber die TA Lärm. Insofern wird hier ein Schutzabstand von 100 m herangezogen.

- **Schutzabstand zu Einzelwohngebäuden / Wohnen im Außenbereich: 300 m**

Wohnnutzungen im Außenbereich können nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebietes (WA oder WR) für sich in Anspruch nehmen; hier ist der Schutzmaßstab zugrunde zu legen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist (vgl. Urteil des OVG Münster vom 18.11.2002, 7 A 2127/00, zitiert in GATZ (2009)). Dementsprechend ist hier der Schutzabstand von 300 m anzusetzen.

- **Schutzabstand zu Flächen für Gemeinbedarf**

Bei solchen Flächen handelt es sich i.d.R. um Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen für kulturelle, kirchliche oder soziale Zwecke oder auch Krankenhäuser und Altenpflegeheime. Für eine Zuordnung von Schutzabständen wurden diese Flächen nach ihrer tatsächlichen Nutzung beurteilt.

- **Schutzabstände zu Sondergebieten (ohne Windenergie)**

Im Stadtgebiet Dammes finden sich sowohl festgesetzte als auch faktische Sondergebiete. Es handelt sich beispielsweise um Wochenendhausanlagen, Gartencenter oder Jugendzentren. Für eine Zuordnung von Schutzabständen wurden diese Flächen im Einzelfall nach ihrer tatsächlichen Nutzung beurteilt.

Südöstlich von Osterfeine befindet sich ein Sondergebiet für eine Biogasanalage; dieser Fläche kann kein immissionsrechtlicher Schutzanspruch zugesprochen werden. Erforderliche Sicherheitsabstände wären auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei Festsetzung konkreter Anlagenstandorte oder im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

- **Bauflächen im Flächennutzungsplan**

Für die zukünftige Siedlungsentwicklung der Stadt Damme werden im Flächennutzungsplan vorbereitend Bauflächen dargestellt. In diesen Bereichen stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Windkraftnutzung entgegen.

- **Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen**

Im Stadtgebiet Dammes sind Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) als auch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) vorhanden. Darüber hinaus sind weitere Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen auf Ebene des Flächennutzungsplanes festgelegt. Die Flächen selbst stehen aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung einer Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergienutzung entgegen; sie werden mit ihrer jeweiligen Flächenabgrenzung als harte Tabuzone berücksichtigt. Ein immissionsschutzrechtlicher Schutzabstand ist jedoch nicht erforderlich. Etwaige erforderliche

Sicherheitsabstände wären auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei Festsetzung konkreter Anlagenstandorte oder im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

- **Fläche für den Flugverkehr inkl. Platzrunde**

Südlich des Stadtgebietes von Damme besteht der Flugplatz Damme. Der Betrieb des Flugplatzes wurde auf Grundlage des Luftverkehrsgesetzes am 30.04.1974 genehmigt und das Gelände wird im Flächennutzungsplan der Stadt Damme als Fläche für den Flugverkehr dargestellt. Ferner wurde die Platzrunde im Luftfahrthandbuch AIP VFR (01.11.2012) öffentlich bekannt gemacht.

Das Flugplatzgelände selbst kommt für eine Windkraftnutzung von vornherein aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Ferner ist auch der Bereich der - nach § 21a Abs. 1 LuftVO verbindlichen - Platzrunde von baulichen Hindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Flugsicherheit zu vermeiden.

- **Landes- und Kreisstraßen**

Als harte Tabuzonen sind die linienhaften Verläufe der Infrastruktureinrichtungen als auch die jeweiligen gesetzlich festgelegten Bauverbotszonen (vgl. § 24 NStrG) zu berücksichtigen.

### 2.1.2 NATUR UND LANDSCHAFT

- **FFH-Gebiet Dümmer**
- **FFH-Gebiet Dammer Berge**

Nach aktueller Rechtsprechung (z.B. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg, OVG 2 A 2.09 vom 24.02.2011, Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, 2 D 46/12.NE vom 01.07.2013) sind Natura-2000-Gebiete, d.h. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wie z.B. FFH-Gebiete, i.d.R. als harte Tabuzonen zu behandeln.

Das FFH-Gebiet Dümmer (65; DE3415-301) liegt nur mit seinem westlichen Randbereich im Stadtgebiet Dammes. Für den Randbereich wurde der Schutzanspruch des europäischen Schutzgebietes durch die Ausweisungen als Naturschutzgebiet Westliche Dümmerniederung in nationales Recht umgesetzt (s. nachstehend). Das Gebiet schützt Lebensraumtypen des Gewässers (LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“; LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion und des Callitricho-Batrachion“) sowie die Lebensraumtypen 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ und 91E0 „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“. Als Arten der FFH-Richtlinie sind Steinbeißer, Schlammpeitzger, Fischotter und Kriechender Sellerie benannt. Lt. der NSG-Verordnung ist besonderer Schutzzweck für das FFH-Gebiet im Wesentlichen der Schutz und die Entwicklung von Lebensräumen und Vegetationsstrukturen als Lebensraum der genannten Arten; den internationalen Schutzerfordernissen ist Rechnung zu tragen.

Das FFH-Gebiet Dammer Berge (317; DE3414-331) besteht aus mehreren Einzelflächen und deckt Teile des nordwestlichen Stadtbereichs ab. Das gesamte FFH-Gebiet wird vom NSG Dammer Bergsee und vom LSG Dammer Berge überlagert. Die jeweiligen Verordnungstexte sind jedoch noch nicht an die Erhaltungsziele und -maßnahmen des europäischen Schutzgebietes angepasst bzw. aktualisiert; insofern steht eine Umsetzung in nationales Recht noch aus. Das FFH-Gebiet wird lt. Kurzcharakteristik weitgehend durch Waldbestände unterschiedlicher Altersklassen gebildet; eine Schutzwürdigkeit besteht hinsichtlich

einer Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers (Gebietsdatenblatt des NLWKN). Den internationalen Schutzerfordernissen ist Rechnung zu tragen.

Die Schutzzwecke beider FFH-Gebiete stehen einer Nutzung der Gebiete durch Windkraftanlagen entgegen; Ausnahmetatbestände sind nicht einschlägig. Beide Gebiete werden daher als harte Tabuflächen aus der Potenzialflächenanalyse ausgeschieden. Gleichzeitig erfordern die Schutzzwecke der beiden Gebiete allerdings keine zusätzlichen, ebenfalls als harte Tabuzonen einzustufenden Schutzabstände.

- **EU-Vogelschutzgebiet Dümmer**

Nach aktueller Rechtsprechung (z.B. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg, OVG 2 A 2.09 vom 24.02.2011, Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, 2 D 46/12.NE vom 01.07.2013) sind ferner EU-Vogelschutzgebiete i.d.R. als harte Tabuzonen zu behandeln.

Bei dem EU-Vogelschutzgebiet Dümmer (V 39; DE3415-401) handelt es sich um das größte Rast- und Überwinterungsgebiet im niedersächsischen Binnenland für Enten, Gänsesäger, Kiebitze, Kornweihen und Trauerseeschwalben. Die Bedeutung wurde bereits 1976 durch den Status als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar-Konvention festgeschrieben.

Innerhalb des Stadtgebietes verläuft das EU-VSG in unterschiedlichen Breiten an der östlichen Grenze des Stadtgebietes. Weite Teile des EU-VSG, welche im Stadtgebiet liegen, wurden durch die Ausweisung des NSG Westliche Dümmerniederung hoheitlich gesichert. Es sind aber auch Teilflächen des EU-VSG innerhalb des Stadtgebietes derzeit nicht durch nationale Schutzgebiete gesichert; dabei handelt es sich um Flächen im Nordwesten des Vogelschutzgebietes. Für diese Bereiche finden die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen unmittelbare Anwendung.

Ausgehend von den europäischen sowie den nationalen Vorgaben für das Vogelschutzgebiet ist das Gebiet selbst als harte Tabuzone anzusehen und aus der Potenzialflächenanalyse auszuscheiden, da der Schutzzweck des Gebietes einer Windkraftnutzung entgegensteht; Ausnahmetatbestände sind nicht einschlägig. Weitergehende zwingende Schutzabstände sind allerdings nicht anzunehmen.

- **NSG Westliche Dümmerniederung**
- **NSG Dümmer**
- **NSG Dammer Bergsee**

Gemäß § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Das NSG Westliche Dümmerniederung (NSG WE 262) im östlichen Stadtgebiet liegt wie ein Puffer zum weiter östlich angrenzenden NSG Dümmer (NSG HA 024), welches am östlichen Rand des Stadtgebietes Damme lediglich als schmaler Streifen verläuft. Im NSG Dümmer dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, herbeiführen, nicht vorgenommen werden (§ 3 Abs. 1 der Schutzgebiets-Verordnung). In Bezug auf den allgemeinen Schutzzweck des NSG Westliche Dümmerniederung wird insbesondere die Bedeutung des Gebietes mit seinen durch Wasser geprägten Lebensräumen für den Schutz der Wiesenvögel und der übrigen Brut-, Rast- und Gastvögel hervorgehoben (§ 2 Abs. 2 der Schutzgebiets-Verordnung). Darüber hinaus benennt die Schutzgebietsverordnung jeweils einen besonderen Schutzzweck für das NSG im EU-Vogelschutzgebiet sowie im FFH-Gebiet: Für das EU-Vogelschutzgebiet ist Schutzzweck

die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für wertgebende Brutvögel (z.B. Kiebitz, Bekassine und Großer Brachvogel) und für wertgebende Gastvögel (z.B. Blässgans, Graugans und Kiebitz) als auch übriger wertbestimmender Arten durch den Schutz und die Entwicklung der jeweiligen Lebensräume (§ 2 Abs. 5). Für das FFH-Gebiet ist Schutzzweck des NSG die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes z.B. durch den Schutz und die Entwicklung von Lebensräumen mit Bedeutung für gefährdete Vogelarten (§ 2 Abs. 6).

Für die zuvor genannten Schutzziele muss auf dieser Planungsebene davon ausgegangen werden, dass sie einer Windenergienutzung entgegen stehen; eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ist nicht ersichtlich. Das NSG wird daher als harte Tabuzone behandelt.

Das NSG Dammer Bergsee (NSG WE 222) um den gleichnamigen Bergsee hat mit seinen Landschaftselementen freie Wasserflächen, Röhricht- und Verlandungszonen oder auch Birkenwald als Lebensstätte für zahlreiche schutzbedürftige Arten der wildwachsenden Pflanzen einen herausragendem Wert. Gleichzeitig soll auch der Wert des Gebietes für die freilebenden Tiere erhalten und weiter gesteigert werden (§ 2 der Schutzgebiets-Verordnung). Die naturräumliche Ausstattung dieses NSG mit dominierenden Wasserflächen schließt eine Windenergienutzung bereits aus tatsächlichen Gründen aus.

- **LSG Dammer Berge**
- **LSG Dümmer**
- **LSG Haverbeker Moor**

Innerhalb des Stadtgebietes von Damme liegen ferner drei Landschaftsschutzgebiete, das LSG Dammer Berge, das LSG Dümmer und das LSG Haverbeker Moor. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sind rechtverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke erforderlich ist.

Nach dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg (vom 24.02.2011, 2 A 2.09) kommen Landschaftsschutzgebiete nur dann als „harte Tabuzone“ in Betracht, sofern ein Verbotstatbestand greift und keine Befreiungslage besteht. Es ist daher zu prüfen, ob der Betrieb von Windenergieanlagen durch die Schutzgebietsverordnungen untersagt wird, und wenn ja, ob objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt.

Die Verordnung zum LSG Dammer Berge (LSG VEC 001) stammt vom 20.02.1973; sechs Änderungsverordnungen folgten, die jeweils eine Änderung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches zum Inhalt hatten. Gem. § 2 Abs. 1 der Schutzgebiets-Verordnung vom 20.02.1973 sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Dass WEA die Landschaft und das Landschaftserleben beeinträchtigen steht außer Frage, doch ob von einer „Verunstaltung“ des LSG durch WEA in der näheren Umgebung ausgegangen werden kann, ist fraglich. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nach der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich dann, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (vgl. SCHEIDLER, Natur und Recht Nr. 33, 2011). Dennoch muss auf dieser Planungsebene davon ausgegangen werden, dass der Schutzzweck des LSG einer Windenergienutzung entgegen steht, denn das Tatbestandsmerkmal „Beeinträchtigung des Naturgenusses“ ist durch WEA gegeben. Darüber hinaus ist es insbesondere verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (§ 3 der LSG-VO); auch dieses Tatbestandsmerkmal ist durch WEA gegeben.

Die in der LSG-VO benannten Ausnahmetatbestände sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht einschlägig. Ferner wurde bei der für die Erteilung von Befreiungen zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Vechta abgefragt, ob für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Schutzgebietes eine Befreiung in Aussicht gestellt werden könne. Nach Einschätzung des LK Vechta widersprechen Windenergieanlagen insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes dem Schutzzweck des LSG; eine Befreiung könne nicht in Aussicht gestellt werden. Das LSG Dammer Berge ist demnach als harte Tabuzone einzustufen.

Die Ausführungen gem. § 2 der Schutzgebietsverordnung zum LSG Dümmer (LSG VEC 073) sind nahezu identisch mit denen zum erstgenannten LSG Dammer Berge. Dementsprechend muss auch für das LSG Dümmer auf dieser Planungsebene davon ausgegangen werden, dass der Schutzzweck einer Windenergienutzung entgegen steht. Die in der LSG-VO benannten Ausnahmetatbestände sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht einschlägig. Ferner wurde auch für dieses Schutzgebiet bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Vechta abgefragt, ob für die Erteilung von Windkraftanlagen eine Befreiung in Aussicht gestellt werden könne. Nach Einschätzung des LK Vechta widersprechen Windenergieanlagen insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes dem Schutzzweck des LSG; eine Befreiung könne nicht in Aussicht gestellt werden. Das LSG Dümmer ist daher als harte Tabuzone einzustufen.

Gemäß § 3 der Schutzgebiets-Verordnung zum LSG Haverbeker Moor (LSG VEC 076) kommt der Erhaltung dieses abwechslungsreichen Landschaftsraumes wegen seines vielseitigen Aufbaues und Charakters eine besondere Bedeutung zu. Der für diesen Raum typische landschaftsbildprägende Grünlandcharakter soll erhalten bleiben. Aus diesen Ausführungen erschließt sich keine zwingende Begründung dafür, dass die Windenergienutzung nicht mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Nach § 4 Abs. 1a der LSG-VO ist es jedoch untersagt, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Dieses Tatbestandsmerkmal ist durch WEA gegeben. Darüber hinaus ist es gem. § 4 Abs. 2a der LSG-VO untersagt, ohne vorherige Erlaubnis des Landkreises bauliche Anlagen aller Art zu errichten; nach Abs. 3 darf die Erlaubnis versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, Veränderungen hervorzurufen, die dem Schutzzweck entgegenstehen.

Auch für dieses Schutzgebiet wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgefragt, ob für die Errichtung von Windkraftanlagen eine Befreiung in Aussicht gestellt werden könne. Nach Einschätzung des LK Vechta widersprechen Windenergieanlagen insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes dem Schutzzweck des LSG; eine Befreiung könne daher nicht in Aussicht gestellt werden. Das LSG Haverbeker Moor ist daher als harte Tabuzone einzustufen.

- **Wasserflächen**

Im Stadtgebiet Damme befinden sich einige Wasserflächen, so z.B. der Dammer Bergsee. Wasserflächen kommen für eine Windkraftnutzung offensichtlich nicht in Betracht und sind daher aus tatsächlichen Gründen als harte Tabuzonen einzustufen.

### 2.1.3 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Im Rahmen der Konzentrationsplanung zu beachten sind des Weiteren die Vorgaben der Raumordnung. Hinsichtlich der regionalplanerischen Vorgaben besteht vorliegend allerdings die Besonderheit, dass das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Vechta aus dem Jahr 1997 im Oktober 2014 außer Kraft getreten ist und damit seine Steuerungs-

wirkung verloren hat. Zwar hat der Landkreis Vechta im Oktober 2004 eine Neuaufstellung des RROP beschlossen und dadurch die Geltung des aus dem Jahr 1997 stammenden RROP um weitere zehn Jahre verlängert (§ 5 Abs. 7 NROG), seitdem sind allerdings nach Auskunft des Landkreises Vechta keine weiteren Planungsschritte erfolgt.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Ziele und Grundsätze des RROP demnach nicht mehr in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Vielmehr sind die Ziele und Grundsätze der übergeordneten Raumplanung, des Landesraumordnungsprogramms (LROP), zu berücksichtigen. Es wurde daher überprüft, welche Vorgaben des LROP (Fortschreibung 2012) als harte Tabukriterien zu behandeln sind. Die Vorranggebiete für Natura 2000 wurden bereits als EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete berücksichtigt.

- **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung**

Im westlichen Stadtgebiet Damme befindet sich eine als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesene großflächige Sandlagerstätte (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung. Weitere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung liegen nordwestlich und südwestlich außerhalb des Stadtgebietes.

Planungen und Maßnahmen (auch) außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen (RROP 2012). Die Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung und weil die Errichtung eines Windparks den Abbau der Rohstoffe beeinträchtigen würde, den harten Tabuzonen zuzuordnen.

Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der erste Entwurf der Potenzialflächenanalyse (Entwurfsfassung Februar 2014) noch vor außer Kraft treten des RROP des LK Vechta (1997) verfasst wurde. Darin fanden Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung als Ziele des RROP Berücksichtigung als harte Tabuzonen. Diese als raumplanerische Vorgaben behandelten Bereiche überlagerten sich zudem mit anderen harten und weichen Tabuzonen, so dass das Ergebnis des vorliegenden zweiten Entwurfs (Abgrenzung der Konzentrationszone) nicht vom ersten Entwurf abweicht.

### 2.1.4 VERBLEIBENDE POTENZIALFLÄCHEN NACH AUSSCHLUSS DER HARTEN TABUZONEN

Das Gebiet der Stadt Damme hat eine Größe von ca. 10.430 ha. Nach Abzug der „harten Tabuzonen“ verbleiben ca. 1.916 ha Potenzialfläche (siehe Karte 1).

## 2.2 ZWEITER SCHRITT: AUSSCHLUSS DER WEICHEN TABUZONEN IM WEGE DER ABWÄGUNG

In einem zweiten Schritt werden diejenigen Bereiche als weiche Tabuzonen ausgeschlossen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen nach Einschätzung der Stadt Damme zu Nutzungskonflikten etwa unter technischen, ökologischen oder städtebaulichen Aspekten führen würde. Die weichen Tabuzonen begründen sich demnach insbesondere mit Vorsorgegesichtspunkten, z.B. zum weitergehenden Schutz der Wohnnutzungen oder der naturschutzrechtlichen Belange.

### 2.2.1 SIEDLUNG, TECHNISCHE INFRASTRUKTUR UND VERSORGUNG

- **Zusätzlicher Vorsorgeabstand zu Reinen Wohngebieten (WR)**
- **Zusätzlicher Vorsorgeabstand zu Allgemeinen Wohngebieten (WA)**
- **Zusätzlicher Vorsorgeabstand zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten (MI, MD, MK)**
- **Zusätzlicher Vorsorgeabstand zu Gewerbe- und Industriegebiete (GE, GI)**

Über die als harte Tabuzonen eingestuften Schutzabstände hinaus beabsichtigt die Stadt Damme, weitergehende immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände in der Windkraftkonzentrationszonenplanung zu berücksichtigen. Anders als die zwingenden Schutzabstände beruhen die immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände allerdings auf einer planerischen Entscheidung der Stadt Damme, der dabei ein Abwägungsspielraum zukommt (vgl. z.B. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg, OVG 2 A 2.09 v. 24.02.2011; GATZ, Windenergieanlagen in der Raum- und Bauleitplanung, Rn. 75).

Die Bemessung der Vorsorgeabstände beruht auf mehreren Gesichtspunkten: Zum einen ist es Ziel der Stadt Damme, die bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen über das rechtlich Gebotene hinaus zu schonen. Den von der Windkraftnutzung Betroffenen soll daher weniger an Geräuschbelastung zugemutet werden, als in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Anlagenbetreiber nachzuweisen wäre. Zum anderen dienen die Vorsorgeabstände dem Ziel, Flächen für eine zukünftige Siedlungs- und Gewerbeentwicklung freizuhalten. Die Vorsorgeabstände sollen schließlich auch dazu beitragen, eine potentiell bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen (im Hinblick auf Wohnnutzung) auszuschließen, sofern dies nicht bereits durch den einzuhaltenden Schutzabstand sichergestellt wird. Eine solche optische bedrängende Wirkung ist nach der von der Rechtsprechung entwickelten Faustformel i.d.R. anzunehmen, wenn der Abstand zwischen der schutzwürdigen Nutzung und der Anlage weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt, die Wirkung ist eine Frage des Einzelfalles, wenn der Abstand zwischen dem Zweifachen und dem Dreifachen der Anlagenhöhe beträgt und die optisch bedrängende Wirkung ist im Regelfall auszuschließen, wenn der Abstand mehr als das Dreifache der maximalen Anlagenhöhe beträgt (vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05). Angesichts einer heute üblichen Anlagenhöhe von knapp 200 m wird durch den zusätzlicher Vorsorgeabstand von 500 m - und damit insgesamt einem Mindestabstand von deutlich mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe - ausgeschlossen, dass von den entstehenden Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen wird.

Arbeitsgrundlage für die Festlegung der zusätzlichen Vorsorgeabstände ist wiederum das aktuelle Papier des LANUV NRW (Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz; Stand: 30.08.2013). Im Ergebnis sollen für Wohngebiete

(WR, WA) sowie Misch-, Dorf- und Kerngebiete (MI, MD, MK) pauschale zusätzliche Vorsorgeabstände von 500 m berücksichtigt werden. Für Gewerbe- und Industriegebiete (GE, GI), in denen i.d.R. keine Wohnnutzung stattfindet, soll ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt werden. Daraus ergeben sich Abstände von insgesamt 1.200 m zu Reinen Wohngebieten, 1.000 m zu Allgemeinen Wohngebieten, 800 m zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten sowie 200 m zu Gewerbe- und Industriegebieten.

- **Vorsorgeabstand zu Bauflächen des Flächennutzungsplanes**

Für die zukünftige Siedlungsentwicklung der Stadt Damme wurden im Flächennutzungsplan vorbereitend Bauflächen dargestellt. Für die Stadt Damme ist absehbar, dass sich in den nächsten Jahren diese bislang vorrangig landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Baugebieten entwickeln werden.

Die vorliegende Planung schafft die Voraussetzungen für den Betrieb von Windenergieanlagen, die mehrere Jahrzehnte in Betrieb sein werden. Für die innerhalb dieses Zeitraums entstehenden Siedlungsflächen strebt die Stadt Damme dasselbe hohe Schutzniveau an wie für die heute bereits bestehenden Baugebiete. Dies spricht dafür, auch zu den heute lediglich auf F-Plan-Ebene dargestellten Siedlungsflächen, die nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Damme zukünftig eine bauliche Entwicklung erfahren sollen, Vorsorgeabstände anzusetzen. Für eine Zuordnung von Vorsorgeabständen wurden diese Flächen im Einzelfall nach ihrer geplanten Nutzung beurteilt.

- **Zusätzlicher Vorsorgeabstand zu Einzelwohngebäuden / Wohnen im Außenbereich**

Wie bereits vorstehend erläutert, können Wohnnutzungen im Außenbereich nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebietes für sich in Anspruch nehmen; hier ist grundsätzlich der Schutzmaßstab zu Grunde zu legen, der für Mischgebiete einschlägig ist (vgl. Urteil des OVG Münster vom 18.11.2002, 7 A 2127/00, zitiert in GATZ (2009)). Ebenso wie für Wohnnutzungen innerhalb festgesetzter oder faktischer Wohnbaugebiete möchte die Stadt Damme jedoch auch für Wohnnutzungen im Außenbereich weitergehende Vorsorgeabstände gegenüber Windkraftanlagen berücksichtigen. Es soll daher in der Potenzialflächenanalyse neben dem Schutzabstand von 300 m ein weiterer Vorsorgeabstand von 500 m für Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt werden, so dass sich insgesamt ein Mindestabstand von 800 m zwischen einem möglichen Windenergieanlagenstandort und den bestehenden Wohnnutzungen ergibt. Diese Vorsorgeabstände sollen ferner auch dazu beitragen, eine potentiell bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen von vornherein sicher auszuschließen (s.o.).

- **Zusätzlicher Vorsorgeabstand zu Flächen für Gemeinbedarf**

Bei solchen Flächen handelt es sich, wie vorstehend erläutert, i.d.R. um Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen für kulturelle, kirchliche oder soziale Zwecke oder auch Krankenhäuser und Altenpflegeheime. Sie wurden bereits für eine Zuordnung von Schutzabständen (s. Kap. 2.1.1) nach ihrer tatsächlichen Nutzung im Einzelfall beurteilt. Die Stadt Damme möchte auch diese Flächen aufgrund ihres besonderen Charakters möglichst wenig beeinträchtigen; aus Vorsorgegründen wird daher ein zusätzlicher Vorsorgeabstand entsprechend der oben erläuterten Einordnung angenommen.

- **Zusätzlicher Vorsorgeabstand zu Sondergebieten**

Diese Gebiete wurden bereits für eine Zuordnung von Schutzabständen (s. Kap. 2.1.1) nach ihrer tatsächlichen Nutzung im Einzelfall beurteilt. Aus Vorsorgegründen soll hier der zusätz-

liche Vorsorgeabstand entsprechend der oben erläuterten Einordnung herangezogen werden.

- **Vorsorgeabstand zur Fläche für den Flugverkehr**

Die im Verfahren beteiligten Luftfahrtbehörde hat gefordert, dass Standorte für Windenergieanlagen aus Flugsicherungsgründen einen Abstand von mindestens 850 m zu Queranflug bzw. von mindestens 400 m zu Gegenanflug – jeweils außerhalb der Platzrunde – einhalten. Darüber hinaus gilt es zu prüfen, ob die in den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb beschriebenen Hindernisfreiflächen des Verkehrslandeplatzes Damme berührt werden.

Aus Vorsorgegründen und zur Absicherung des Betriebes des Flugplatzes Damme finden auf dieser Planungsebene die beiden zuvor genannten Mindestabstände außerhalb der Platzrunde als Flugsicherungszone Berücksichtigung. Weitergehende Abstände sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Deutsche Flugsicherung zu prüfen und ggfs. bei Festsetzung der konkreten Anlagenstandorte zu berücksichtigen.

- **Vorsorgeabstand zu Landes- und Kreisstraßen**

Für bauliche Anlagen in einem Streifen von 40 m längs der Landes- und Kreisstraßen und für bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, ist im Genehmigungsverfahren das Benehmen mit der Straßenbaubehörde herzustellen (vgl. § 24 Abs. 2 NStrG). Rechtlich verbindliche Regelungen für weitergehende spezielle Abstände zwischen Straßen und Windenergieanlagen liegen für Niedersachsen nicht vor.

Die sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Schutzabstände werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen durch Windenergieanlagen nicht gerecht (vgl. Schreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 10.03.2010). Die NLStBV fordert daher in ihren Stellungnahmen regelmäßig einen Mindestabstand der WEA zur Straße von 1,5 x (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser). Bei 200 m hohen Anlagen entspräche dies einem Abstand von ca. 300 m.

Unter Berücksichtigung der heute technischen Möglichkeiten, z.B. die Gefahr des Eiswurfs durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik zu reduzieren, soll der o.g. Abstand auf 200 m reduziert werden. Dies entspricht näherungsweise den Empfehlungen des unabhängigen Gutachters Dipl. Ing. Veehnker; Veehnker empfiehlt in einem Gutachten aus dem Jahr 2005 bei WEA mit einer maximalen Leistung bis 5.000 kW und einer Nabenhöhe von 120 m einen Sicherheitsabstand von 200 m.

Die Stadt Damme setzt daher aus Gründen der planerischen Vorsorge einen Abstand von insgesamt 200 m zu Landes- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone an.

### 2.2.2 NATUR UND LANDSCHAFT

- **Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet Dümmer**

Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebietes ergeben sich insbesondere aus der Schutzgebiets-Verordnung des NSG Westliche Dümmerniederung (NSG WE 262, s. nachstehend) vom 14.12.2007. Hierin wird die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für wertgebende Brutvögel (z.B. Kiebitz, Bekassine und Großer Brachvogel) und für wertgebende Gastvögel (z. B. Blässgans, Graugans und Kiebitz) als auch üb-

riger wertbestimmender Arten durch den Schutz und die Entwicklung der jeweiligen Lebensräume benannt (§ 2 Abs. 5 der NSG-VO).

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung, die von außen in den Gebietsschutz einwirkt (vgl. z.B. Urteil OVG Lüneburg v. 12.11.2008), soll ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt werden. Dieser Vorsorgeabstand leitet sich ab aus den durchschnittlichen Meideabständen rastender Gänse zu Windenergieanlagen.

- **Vorsorgeabstand zum NSG Westliche Dümmerniederung**
- **Vorsorgeabstand zum NSG Dievenmoor (außerhalb des Stadtgebietes)**

In Bezug auf den allgemeinen Schutzzweck des NSG Westliche Dümmerniederung (NSG WE 262) wird insbesondere die Bedeutung des Gebietes mit seinen durch Wasser geprägten Lebensräumen für den Schutz der Wiesenvögel und der übrigen Brut-, Rast- und Gastvögel hervorgehoben (§ 2 Abs. 2 der Schutzgebiets-Verordnung). Darüber hinaus benennt die Schutzgebietsverordnung jeweils besondere Schutzzwecke für das NSG im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes sowie im Bereich des FFH-Gebietes. Für das EU-Vogelschutzgebiet ist dies die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für wertgebende Brutvögel (z.B. Kiebitz, Bekassine und Großer Brachvogel) und für wertgebende Gastvögel (z.B. Blässgans, Graugans und Kiebitz) als auch übriger wertbestimmender Arten durch den Schutz und die Entwicklung der jeweiligen Lebensräume (§ 2 Abs. 5 NSG-VO, siehe auch vorstehender Absatz). Für das NSG Westliche Dümmerniederung soll – ebenso wie für das EU-VSG Dümmer - ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt werden, der sich aus den durchschnittlichen Meideabständen rastender Gänse zu Windkraftanlagen ableitet.

Das NSG Westliche Dümmerniederung liegt wie ein Puffer zum weiter östlich angrenzenden NSG Dümmer (NSG HA 024). Durch den oben angesetzten Vorsorgeabstand von 500 m erübrigt sich die Überprüfung eines Vorsorgeabstandes für das NSG Dümmer.

Das NSG Dievenmoor (NSG WE 218) liegt außerhalb des Stadtgebietes, allerdings unmittelbar an der südlichen Stadtgrenze. Gemäß § 2 der Schutzgebiets-Verordnung sollen die unkultiviert verbliebenen Flächen als Lebensraum für die an solche Feuchtgebiete gebundenen Tier- und Pflanzenarten erhalten sowie gefördert werden. Unter Bezug auf § 24 Abs. 2 NNatG (a.F.) sind alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern (§ 3 der Schutzgebiets-Verordnung). Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von gegenüber Windenergieanlagen empfindlich reagierenden Vogelarten (z.B. rastende Limikolen), die das NSG als Brut-, Nahrungs- oder Rasthabitat nutzen, soll ein vorsorglicher Abstand von 200 m zum NSG Dievenmoor eingehalten werden.

### 2.2.3 FLÄCHEN OHNE KONZENTRATIONSWIRKUNG

Durch die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen sollen Windenergieanlagen im Stadtgebiet an dafür geeigneten Standorten gebündelt werden, um dadurch zugleich den übrigen Außenbereich von Anlagen freizuhalten. Von einer solchen Bündelung lässt sich allerdings nur dann sprechen, wenn die Zonen eine Größe haben, die die Errichtung von mehreren Anlagen ermöglicht; Standorte, die lediglich die Errichtung einer einzelnen Anlage zulassen, bilden in diesem Sinne keine Konzentrationszone (vgl. zur Mindestgröße von Zonen als weiches Tabukriterium etwa OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 19.06.2013 – 4 K 27/10 sowie GATZ, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, S. 268).

Vor diesem Hintergrund sollen ausschließlich Flächen oder eng beieinander liegende Flächengruppen weiter betrachtet werden, die geeignet sind, mindestens drei moderne, leistungsstarke Windenergieanlagen zu realisieren. Hierfür wird pauschal von einem Flächenbedarf von mindestens 30 ha ausgegangen, so dass kleinere Flächen ausgeschieden werden.

### 2.2.4 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Das LROP liefert keine raumplanerischen Vorgaben, die als weiche Tabuzonen heranzuziehen sind.

Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der erste Entwurf der Potenzialflächenanalyse (Entwurfsfassung Februar 2014) noch vor außer Kraft treten des RROP des LK Vechta (1997) verfasst wurde. Darin fanden Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, Erholung und Rohstoffgewinnung als Grundsätze des RROP noch eine Berücksichtigung als weiche Tabuzonen. Diese als raumplanerische Vorgaben behandelten Bereiche überlagerten sich zudem mit anderen harten und weichen Tabuzonen, so dass das Ergebnis des vorliegenden zweiten Entwurfs (Abgrenzung der Konzentrationszone) insoweit nicht vom ersten Entwurf abweicht.

### 2.2.5 VERBLEIBENDE POTENZIALFLÄCHEN NACH AUSSCHLUSS DER HARTEN UND WEICHEN TABUZONEN

Das Stadtgebiet der Stadt Damme umfasst ca. 10.430 ha. Nach Abzug der „harten und weichen Tabuzonen“ verbleibt einzig eine Potenzialfläche von ca. 450 ha am Standort Borringhauser Moor (siehe Karte 2).

## 2.3 TABELLARISCHE AUFLISTUNG DER HARTEN UND WEICHEN TABUZONEN

**Tabelle 1: Harte und weiche Tabuzonen**

| Kriterium / Nutzungsanspruch | Harte Tabuzone (Schutzabstand) | Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht | Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) | Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht | Tabuzone gesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| **Siedlung, technische Infrastruktur, Versorgung** | | | | | |
| **Reine Wohngebiete (WR)** | 700 m | Immissionsschutz, Abstand abhängig vom Schutzanspruch | + 500 m | weitergehende vorsorgende Berücksichtigung des Lärmschutzes bei modernen, leistungsfähigen WEA, geplanter Bündelung von mehreren WEA, Schutz | 1.200 m |
| **Allgemeine Wohngebiete (WA)** | 500 m | Immissionsschutz, Abstand abhängig vom Schutzanspruch | + 500 m | weitergehende vorsorgende Berücksichtigung des Lärmschutzes bei modernen, leistungsfähigen WEA, geplanter Bündelung von mehreren WEA, potenzieller Siedlungsentwicklung sowie Schutz vor optisch bedrängender Wirkung | 1.000 m |
| **Misch-, Dorf- und Kerngebiete (MI, MD, MK)** | 300 m | Immissionsschutz, Abstand abhängig vom Schutzanspruch | + 500 m | weitergehende vorsorgende Berücksichtigung des Lärmschutzes bei modernen, leistungsfähigen WEA, geplanter Bündelung von mehreren WEA, potenzieller Siedlungsentwicklung sowie Schutz vor optisch bedrängender Wirkung | 800 m |
| **Gewerbe- und Industriegebiete (GE, GI)** | 100 m | Immissionsschutz, Abstand abhängig vom Schutzanspruch | + 100 m | weitergehende vorsorgende Berücksichtigung des Lärmschutzes bei modernen, leistungsfähigen WEA, geplanter Bündelung von mehreren WEA | 200 m |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Bauflächen im Flächennutzungsplan** | Fläche | Darstellung im Flächennutzungsplan steht Windkraftnutzung entgegen | +einzelfallbezogener Vorsorgeabstand | vorsorgende Berücksichtigung des Lärmschutzes, um Siedlungsentwicklung bei gleichem Schutzniveau wie für die heute bestehenden Baugebiete zu ermöglichen | Fläche und einzelfallbezogener Gesamtabstand |
| **Einzelwohngebäude / Wohnen im Außenbereich** | Fläche und 300 m | Immissionsschutz, Abstand abhängig vom Schutzanspruch; Wohnnutzungen im Außenbereich haben Lärmwerte wie in einem Dorf- oder Mischgebiet hinzunehmen | + 500 m | weitergehende vorsorgende Berücksichtigung des Lärmschutzes bei modernen, leistungsfähigen WEA sowie geplanter Bündelung von mehreren WEA, Schutz vor optisch bedrängender Wirkung | Fläche und 800 m |
| **Flächen für Gemeinbedarf** | Fläche und einzelfallbezogener Schutzabstand | Schutzabstände nach tatsächlicher Nutzung | +einzelfallbezogener Vorsorgeabstand | Vorsorgeabstände analog zur vorherigen Einordnung (s. Spalte 3) | Fläche und einzelfallbezogener Gesamtabstand |
| **Sondergebiete** | einzelfallbezogener Schutzabstand | Schutzabstände nach tatsächlicher Nutzung | +einzelfallbezogener Vorsorgeabstand | Vorsorgeabstände analog zur vorherigen Einordnung (s. Spalte 3) | einzelfallbezogener Gesamtabstand |
| **Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen** | Fläche | Flächennutzung steht der Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergie entgegen; kein Erfordernis eines Schutzabstandes | -- | -- | Fläche |
| **Flächen für den Luftverkehr** | Fläche des Flugplatzes, Platzrunde | Betrieb des Flugplatzes ist bestandskräftig genehmigt, Fläche ist im FNP dargestellt; die erforderliche Platzrunde ist bekannt gemacht; Nutzung steht der Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergie entgegen | + Flugsicherungszone | Vorgabe der Deutschen Flugsicherung GmbH nach LuftVG soll berücksichtigt werden | Fläche des Flugplatzes, Platzrunde und Flugsicherungszone |
| **Kreis- und Landesstraßen** | Straßenfläche und 20 m | Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG | + 180 m | Veehnker-Gutachten: min. 200 m bei Verkehrswegen geringer Ordnung | Fläche und 200 m |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Natur und Landschaft** | | | | | |
| **FFH-Gebiet Dümmer** | Fläche | Internationale Schutzziele | -- | aufgrund der Schutzziele kein Erfordernis eines weiteren Vorsorgeabstandes | Fläche |
| **FFH-Gebiet Dammer Berge** | Fläche | Internationale Schutzziele | -- | aufgrund der Schutzziele kein Erfordernis eines weiteren Vorsorgeabstandes | Fläche |
| **EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG Dümmer)** | Fläche | Internationale Schutzziele | + 500 m | Vermeidung einer Beeinträchtigung, die von außen in das Gebiet einwirkt | Fläche und 500 m |
| **NSG Westliche Dümmerniederung** | Fläche | Schutz- und Erhaltungszweck lt. Schutzgebietsverordnung schließt Errichtung von WEA aus | + 500 m | vorsorgliche Vermeidung einer Beeinträchtigung, die von außen in das Gebiet einwirkt | Fläche und 200 m |
| **NSG Dammer Bergsee** | Fläche | naturräumliche Ausstattung schließt Windenergienutzung bereits aus tatsächlichen Gründen aus | -- | kein Erfordernis eines weiteren Vorsorgeabstandes | Fläche |
| **NSG Dievenmoor (außerhalb des Stadtgebietes)** | (außerhalb des Plangebietes) | -- | + 200 m | vorsorgliche Vermeidung einer Beeinträchtigung, die von außen in das Gebiet einwirkt | 200 m |
| **Landschaftsschutzgebiete Dammer Berge, Haverbecker Moor, Dümmer** | Fläche | Verbotstatbestände der Schutzgebietsvorordnungen einschlägig; nach Auskunft des LK Vechta können Befreiungen für die Errichtung von WEA nicht in Aussicht gestellt werden | -- | kein Erfordernis eines weiteren Vorsorgeabstandes | Fläche |
| **Wasserflächen** | Fläche | Errichtung von Windenergieanlagen ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich | -- | -- | Fläche |
| **Raumordnung (LROP 2012)** | | | | | |
| **Vorranggebiet Rohstoffgewinnung** | Fläche | lt. LROP dürfen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Vorranggebieten die Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen | -- | -- | Fläche |

| **Sonstige Abwägungsbelange** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Flächen ohne Konzentrationswirkung für Windenergienutzung (<30 ha)** | -- | -- | Fläche | Planungsziel der Stadt Damme ist Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung; Planung entlastet weitgehend das Stadtgebiet als auch Natur und Landschaft | Fläche |

## 2.4 DRITTER SCHRITT: ABWÄGUNG DER KONKURRIERENDEN ÖFFENTLICHEN BELANGE AN DER VERBLEIBENDEN POTENZIALFLÄCHE

Die verbleibende Potenzialfläche ist in einem weiteren Schritt daraufhin zu überprüfen, ob weitere, über die zuvor behandelten Tabukriterien hinausgehenden öffentliche Belange oder konkurrierende Nutzungen der Windenergienutzung entgegenstehen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die hier betrachteten Belange sowie die jeweilige Beurteilung bzw. Abwägung. Das Abwägungsergebnis ist in der anhängenden Karte 3 dargestellt.

**Tabelle 2: Öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung**

| Öffentlicher Belang /konkurrierende Nutzung | | Beurteilung / Abwägung | Auswirkung auf Flächenzuschnitt der Konzentrationszone |
|---|---|---|---|
| Touristische Nutzung, Erholung und Landschaftserleben | | Standort vorbelastet; Konzentrationswirkung des Standortes hält übriges Stadtgebiet frei von WEA | keine |
| Waldflächen | | zusammenhängende Waldflächen sollen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden; kleinere Gehölzstrukturen sollen bei Festsetzung konkreter Baufenster im Bebauungsplan berücksichtigt werden | Reduzierung der Potenzialfläche |
| Vorsorgeabstand zu Waldflächen | | nach heutigem Wissensstand ist ein Schutzabstand zu Wäldern als Brutvogelhabitat nicht begründet; standortgenaue Betrachtung hinsichtlich Fledermäuse im B-Plan-Verfahren, Berücksichtigung bei Festsetzung konkreter Anlagenstandorte | keine |
| Kompensationsflächen | | Beeinträchtigung der innerhalb der Potenzialfläche liegenden Kompensationsflächen ist zu vermeiden; großflächige Kompensationsmaßnahme ist von besonderer Bedeutung für den Artenschutz | Reduzierung der Potenzialfläche um artenschutzrechtlich bedeutsame Kompensationsfl. in Randlage |
| Geschützte Biotope / Geschütze Landschaftsbestandteile/ Naturdenkmale | | Beeinträchtigungen z.B. durch Überbauung sollen vermieden werden; standortgenaue Betrachtung im B-Plan-Verfahren; Naturdenkmale liegen lt. LRP nicht vor | Randlage eines flächenbedeutsamen, geschützten Biotopes führt zur Reduzierung der Potenzialfläche |
| Schutz von Flora und Fauna, besonderer Artenschutz | Arteninventar | Bedeutung der Potenzialfläche hinsichtlich Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäuse steht Windenergienutzung nicht entgegen | keine |
| | Seeadler | Berücksichtigung von 3.000 m Vorsorgeabstand zum Horst | Reduzierung der Potenzialfläche |
| | Fischadler | Potenzialfläche hält Abstand von über 2.500 m zum potenziellen Brutplatz | keine |
| | Brutvögel | Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände | keine |
| | Bläss- und Graugänse | vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (= CEF-Maßnahme) zur Vermeidung arten- | keine |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | schutzrechtlicher Verbotstatbestände | |
| | Fledermäuse | keine Hinweise auf ein besonderes Schlagrisiko im Planungsraum | keine |
| | Pflanzen | keine Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich | keine |
| Schutzwürdige Gebiete (nach LP der Stadt Damme, 1997) | | veraltete Datengrundlage; hohe Schutzwürdigkeit nicht erkennbar; im LRP des LK Vechta (2005) nur teilweise weiterverfolgt; Ackernutzung mittlerweile dominant | keine |
| LSG-würdiges Gebiet mit Schwerpunkt Grünlanderhaltung bzw. Entwicklung (nach LRP LK Vechta 2005) | | aktuelle Nutzung lässt Schutzgebietswürdigkeit nicht mehr erkennen; innerhalb Potenzialfläche dominieren Ackernutzung und kleinteilige Waldstrukturen | keine |
| Erdgasbohrstationen | | Planung berücksichtigt empfohlene Sicherheitsabstände | Reduzierung der Potenzialfläche |

### 2.4.1 BELANGE DER TOURISTISCHEN NUTZUNG, DER ERHOLUNGSNUTZUNG UND DES LANDSCHAFTSERLEBENS

Die (Nah-) Erholung und der Tourismus sind öffentliche Belange, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind (OVG Lüneburg vom 08.12.2009, 1 KN 355/07). Im Sinne der Vorsorge soll demnach bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) bzw. der vorausgehenden Potenzialflächenanalyse der Belang Tourismus und Erholung berücksichtigt werden.

Die Dammer Berge, die Moore im Stadtgebiet als auch der östlich an das Stadtgebiet angrenzende Dümmer bieten aufgrund ihrer naturräumlichen oder topographischen Besonderheiten reizvolle (Nah-) Erholungsgebiete für die Wohnbevölkerung und Touristen. Zusammen mit benachbarten Gemeinden wird das „Erholungsgebiet Dammer Berge“ als Urlaubsregion mit Angeboten rund um Bewegung, Kultur, Natur und Familie gefördert und vermarktet.

Die Potenzialfläche am Standort Borringhauser Moor ist bereits durch die bestehenden Anlagen deutlich vorbelastet; gleichwohl bedeutet der Ausbau der Windenergienutzung am Standort eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit ggf. auch der Erholungsnutzung des Gebietes. Allerdings führt die seitens der Stadt Damme angestrebte Konzentrationswirkung für Windenergienutzung zugleich zu einer Entlastung des übrigen Stadtgebietes. Die Auswirkungen der Windkraftnutzung auf Natur und Landschaft werden damit aus Sicht der Stadt Damme – bezogen auf das gesamte Stadtgebiet - möglichst gering gehalten. Die Belange des Tourismus, der Erholungsfunktion der Landschaft und des Landschaftserlebens führen daher nicht zu einer Reduzierung der Potenzialfläche.

### 2.4.2 BELANGE DES NATUR- UND ARTENSCHUTZES

- **Waldflächen**

Im südöstlichen bis östlichen Teil der Potenzialfläche befindet sich ein Komplex aus kleinflächigen Waldflächen, welche im Rahmen einer aktuellen Biotoptypenkartierung (2012) flächenscharf abgegrenzt wurden. Diese Flächen entsprechen nicht mehr den im RROP (1997) benannten Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft; der damaligen Ausweisung lagen Kartierungen von 1991 zugrunde, die mittlerweile überholt sind.

Waldflächen sollen von Überbauung und Versiegelung frei gehalten werden. Der o.g. Waldkomplex liegt zudem unmittelbar am Rande der Potenzialfläche und ist daher für die weitere Planung auszuschließen. Gleiches gilt für diejenigen Flächen bzw. Zwischenräume, die sich zwischen den Waldflächen befinden, zumal diese nicht ausreichend Platz für die Errichtung einer WEA bieten. Die Potenzialfläche wird daher entsprechend reduziert. Kleinere Wald- bzw. Gehölzstrukturen innerhalb der Potenzialfläche sollen bei Festsetzung konkreter Baufenster im parallel aufzustellenden Bebauungsplan berücksichtigt werden.

- **Naturschutzfachlich erforderlicher Vorsorgeabstand zu Waldflächen**

Die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages zum Thema Naturschutz und Windenergie (kurz: NLT-Papier, Stand: Okt. 2011) empfiehlt einen Abstand von 100 m zu Waldflächen zum Schutz besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie zum Schutz besonders oder streng geschützter Arten (vgl. Rn. 31). Hierauf soll in der vorliegenden Beurteilung Bezug genommen werden. Kernfrage der Prüfung ist, welche Bedeutung die Waldflächen bzw. -strukturen als Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse haben und ob die angrenzenden Raumfunktionen und Nutzungen einen Vorsorgeabstand begründen.

Im Frühjahr 2012 wurde für den Bereich der geplanten Sonderbaufläche eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und die Waldflächen in ihren konkreten Abgrenzungen erfasst. Es handelt sich überwiegend um „Sonstigen Birken- und Kiefern-Moorwald“ und bruchwaldähnliche Ausprägungen auf Moorstandorten; kleinflächig treten Weidenbäume und Weidengebüsche hinzu.

Sämtliche europäischen Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten. Die vorhandenen Waldstrukturen stellen ein Brut- oder Nahrungshabitat für zahlreiche gehölzbrütende bzw. gehölzgebundene Singvögel dar. Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Brutvogelarten liegen zahlreiche Untersuchungen vor, wonach die überwiegende Mehrzahl der Singvögel (u. a. Buchfink, Goldammer, Sommergoldhähnchen, Bluthänfling, Amsel, Singdrossel, Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Tannenmeise, Neuntöter, Dorngrasmücke) als vergleichsweise unempfindlich gegenüber Windenergieanlagen gelten (STÜBING 2001). KAATZ (1999, 2002) stellte darüber hinaus für verschiedene Arten einen Gewöhnungseffekt fest. Auch BERGEN (2001) konnte in seiner Untersuchung insbesondere für Buchfink und Goldammer keine wesentliche Veränderung der Zahl und räumlichen Verteilung der Brutreviere nach Errichtung von WEA feststellen. Nach heutigem Wissensstand ist ein Vorsorgeabstand zu Wäldern als Brutvogelhabitat für die o.g. Arten nicht begründet.

Im Rahmen der Brut- und Rastvogelkartierung (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2010) wurden die Arten Rohrweihe und Baumfalke das Untersuchungsgebiet überfliegend gesichtet; ein Rotmilan jagte über dem bestehenden Windpark. Habicht und Turmfalke wurden je einmal jagend gesichtet. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind jedoch keine Horstplätze von Greifvögeln in den Waldstrukturen bzw. am Waldrand bekannt.

Für eine Beurteilung der Bedeutung der Waldstrukturen für die Fledermäuse kann auf die Fledermauserfassung am Standort Damme (PGG 2010) zurückgegriffen werden. Sämtliche im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten. Im Hinblick auf die Planung sind von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten lediglich vier (Rauhhautfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) potenziell betroffen.

Waldstrukturen besitzen neben einer Quartierfunktion z.B. für Rauhhautfledermaus und Abendsegler eine Funktion als wichtiger Nahrungsraum für z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler. Auf ihren Jagdflügen hält sich beispielsweise die Zwergfledermaus u.a. eng an dichte und strukturreiche Vegetationsformen und bevorzugt dabei

Waldränder, Baumwipfel und Hecken; selten jedoch jagt sie im Waldesinneren. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen u.a. im Wald und an Waldrändern oder auch entlang von Straßen mit hohen Bäumen und über offenen Flächen. Der Abendsegler jagt u.a. über dem Kronendach und am Waldrand.

Mittlerweile liegt das Ergebnis eines langjährigen Forschungsvorhabens (Laufzeit Januar 2007 – Dezember 2009) zur „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ der Leibniz Universität Hannover, Institut für Umweltplanung vor. Hiernach wurde zwar ein starker Effekt des Naturraumes auf das Kollisionsrisiko nachgewiesen; der Einfluss von Abständen zu Gehölzen war jedoch nur schwach signifikant. Der Einfluss der Windgeschwindigkeit ist demnach vergleichsweise viel höher und ein fledermausfreundlicher Betrieb der Anlagen wirksamer als das Einhalten von Abständen. Gleichwohl wurden Abstände zu Quartierstandorten empfohlen.

Die vorhandenen Waldflächen bzw. flächenhaften Gehölzstrukturen sollen im Zuge der Windparkplanung weder überbaut noch versiegelt werden. Insgesamt lässt sich aus den bisherigen Untersuchungen und nach heutigem Kenntnisstand kein Erfordernis für weitergehende Schutzansprüche ableiten. Eine begründete Berücksichtigung dieses Belanges ist aus Sicht der Stadt Damme insgesamt nicht erkennbar.

Aufgrund des in der Fledermauserfassung (PGG 2010) festgestellten Quartieres der Zwergfledermaus sowie der festgestellten Balzquartiere der Rauhhautfledermaus am Waldrand ist ggf. eine standortgenauere Betrachtung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (1. Änderung B-Plan Nr. 119) angezeigt, wenn die konkreten Anlagenstandorte geplant werden.

Eine begründete Berücksichtigung dieses Belanges ist aus Sicht der Stadt Damme insgesamt nicht erkennbar.

- **Kompensationsflächen**

Nach Auskunft des LK Vechta (Stand: 22.08.2013) befinden sich Kompensationsflächen innerhalb der Potenzialfläche. Es handelt es sich dabei um eine großflächige Kompensationsfläche für Eingriffe durch den bestehenden Windpark am Standort Borringhauser Moor und darüber hinaus um mehrere kleine Flächen aus z.T. anderen Planungen.

Bei der o.g. großflächigen Kompensationsfläche für den bestehenden Windpark „Borringhauser Moor“ handelt es sich um eine artenschutzrechtlich bedeutsame Fläche. Die Fläche stellt mittlerweile den überregional einzigen Verbreitungsstandort der Teichsimse da; darüber hinaus liegt hier ein Massenvorkommen des Moorfrosches vor. Diese Fläche kommt für eine Windenergienutzung daher nicht in Betracht und wird ausgeschlossen; die Potenzialfläche wird entsprechend reduziert. Die angrenzende kleine Kompensationsfläche liegt inmitten des Waldkomplexes und fällt aufgrund dessen aus der Potenzialfläche heraus (s. Erläuterungen zu „Waldflächen“).

Bei den übrigen Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Potenzialfläche handelt es sich lediglich um schmale Gehölzreihen oder Saumstreifen**.** Der Erhalt dieser Flächen ist im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens (1. Änderung B-Plan Nr. 119), wenn die Anlagenstandorte konkretisiert werden, zu berücksichtigen; sie beeinträchtigen allerdings nicht die grundsätzliche Ausnutzbarkeit der Potenzialfläche.

- **Geschützte Biotope /Geschützte Landschaftsbestandteile /Naturdenkmale**

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Quelle: Biotoptypenkartierung 2012), deren Beeinträchtigung durch Überbauung oder Versiegelung zu vermeiden ist. Ein großflächiger, geschützter Biotoptyp grenzt unmittelbar an den

Waldkomplex; hier ist eine Windenergienutzung nicht möglich. Die Potenzialfläche wird entsprechend reduziert. Weitere geschützte Biotope innerhalb der Potenzialfläche haben aufgrund ihrer geringen Flächengröße keine Bedeutung für die Ausweisung der Konzentrationszone. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn die Anlagenstandorte festgelegt werden; Versiegelungen und Überbauung sind dabei auszuschließen. Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich darüber hinaus zahlreiche Waldstrukturen, die als geschützter Biotop einzustufen sind. Größere zusammenhängende Waldflächen werden für die weitere Planung ausgeschlossen (s. Erläuterungen zu „Waldflächen“).

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des LK Vechta (2005) sind keine geschützten Landschaftsbestandteile und keine Naturdenkmale innerhalb der Potenzialfläche dargestellt. Ferner sind keine geschützten Landschaftsbestandteile durch Verordnung festgesetzt worden. Darüber hinaus sind nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG auch Ödland und sonstige naturnahe Flächen – ohne ausdrückliche Festsetzung - als geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen. Diese Regelung findet jedoch nach einem Auslegungshinweis des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 16.05.2013 nur auf Flächen Anwendung, die eine Mindestgröße von 1 ha aufweisen. Nach den Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung im Jahre 2012 befindet sich im Westen der Potenzialfläche eine brachgefallene Parzelle von ca. 1,5 ha. Sie ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn die Anlagenstandorte festgelegt werden; Versiegelungen und Überbauung sind dabei auszuschließen.

- **Schutz von Flora und Fauna, besonderer Artenschutz**

Untersucht wurde ferner, ob der in der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigende Schutz von Flora und Fauna in Form des allgemeinen Integritätsinteresses der Natur sowie die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) eine Reduzierung der Potenzialfläche erfordern: Um die Bedeutung der Fläche für Flora und Fauna bewerten zu können, wurde das **Arteninventar** umfassend ermittelt. Erstellt wurde eine Biotoptypenkartierung; Brut- und Rastvögel sowie Fledermäuse wurden in mehreren Untersuchungen erfasst: Brutvogelgutachten (PGG 2015c), Rastvogelerfassung am Standort Damme (PGG 2010), Raumnutzungsuntersuchung von Gänsen (PGG 2015f), Fledermauserfassung am Standort Damme (PGG 2010) sowie Fledermausmonitoring mittels akustischer Dauererfassung (PGG 2013).

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan, den Umweltberichten zum Bebauungsplanverfahren sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfassend dargestellt. Für detaillierte Informationen und nähere Erläuterungen sei auf die entsprechenden Fachgutachten verwiesen.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung innerhalb der Potenzialfläche wurden vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen ermittelt. Daneben wurden allerdings auch Waldflächen und geschützte Biotoptypen festgestellt; diese Vegetationsstrukturen werden für die weitere Planung ausgeschlossen; siehe hierzu unter den zuvor behandelten Punkten (Waldflächen, Kompensationsfläche, geschützte Biotope). Durch Versiegelung und Überbauung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Biotoptypen zu erwarten, die nach heutigem Kenntnisstand als kompensierbar eingeschätzt werden; entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang festzulegen.

Ferner wurde das Brutvogelvorkommen innerhalb der Potenzialfläche ermittelt. Nach aktueller Datenlage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) liegt die Potenzialfläche innerhalb eines wertvollen Bereiches für

Brutvögel. Der Status dieses Bereiches wurde im Jahr 2010 sowie auch nach Ergänzung der Datenlage in 2013 mit „Status offen“ eingestuft. Aus dem aktuellen Ergebnis der Brutvogeluntersuchung kann eine vorwiegend lokale Bedeutung bis regionale Bedeutung (im südlichen Bereich) der Potenzialfläche abgeleitet werden. Auffällig im UG ist, dass sich trotz der überwiegend sehr intensiven agrarindustriellen Nutzung der Flächen (großflächiger Maisanbau) noch eine beachtliche Anzahl von Offenlandarten finden. Neben den weit verbreiteten Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke konnten auch seltenere Greife im UG erfasst werden. Von diesen Arten liegt jedoch lediglich für den Baumfalken ein Brutverdacht für den Nordosten des UG (außerhalb der Potenzialfläche) vor. Die anderen Greifvogelarten suchen den Bereich lediglich unregelmäßig zur Nahrungssuche auf. Für die Arten Großer Brachvogel, Kiebitz und Wachtel sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach heutigem Kenntnisstand vollständig kompensierbar sind; entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang festzulegen.

Für die Potenzialfläche kann eine maximal nationale Bedeutung für Rastvögel aus den durchgeführten Rastvogeluntersuchungen abgeleitet werden. Diese Bedeutung ergibt sich aus dem einmaligen Erreichen des entsprechenden Schwellenwertes durch die Graugans. Für die Arten Graugans und Blässgans sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach heutigem Kenntnisstand vollständig kompensierbar sind; entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang festzulegen.

Die Untersuchungen zu den Fledermäusen zeigen im Gesamtergebnis, dass der Planungsraum während der Herbstzugzeit, insbesondere für den Großen Abendsegler, aber auch für die Rauhhautfledermaus, von einer gewissen Bedeutung ist. Es liegen jedoch keine Hinweise auf ein besonderes Kollisionsrisiko für das Plangebiet vor. Nach derzeitigem Wissensstand kann zudem in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf Fledermäuse ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu betrachten wäre. Ein Kompensationserfordernis ist nicht zu erwarten.

Überprüft wurde ferner, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einer Nutzung der Potenzialfläche entgegenstehen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die umfassende und abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten ist. Dennoch sind bereits auf dieser Planungsebene **potenzielle artenschutzrechtliche Prüfungserfordernisse** zu beschreiben, um abschätzen zu können, ob Zulassungsrisiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind bzw. artenschutzrechtliche Belange einer Windparkplanung entgegen stünden. Dabei stellt der Belang Artenschutz regelmäßig kein hartes Tabukriterium dar, da üblicherweise durch z.B. Abschaltzeiten oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten. Ferner besteht nach § 45 Abs. 7 BNatSchG grundsätzlich auch die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, so dass auch aus diesem Grund der Artenschutz nicht als hartes Tabukriterium, sondern im Rahmen der Abwägung behandelt wird.

Zu den wild lebenden Tierarten, die potenziell durch Windenergieanlagen am Standort Borringhauser Moor beeinträchtigt werden können, zählen neben den Brut- und Rastvögeln auch Fledermäuse. Hinweise auf weitere, planungsspezifisch empfindlich reagierende Artengruppen liegen für die Potenzialfläche am Standort Borringhauser Moor nicht vor.

Sämtliche europäische Vogelarten zählen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Lt. Bundesartenschutzverordnung stehen alle heimischen Säugetierarten und damit auch Fledermäuse unter besonderem Artenschutz. Für diese potenziell betroffenen Artengruppen gelten die besonderen Schutzvorschriften bzw. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein eigenständiger Artenschutz-Fachbeitrag (PGG 2015d) erstellt, dessen Ergebnisse hier zusammenfassend dargestellt werden:

- Nach eigenen Untersuchungen der pgg (Raumnutzungsuntersuchung Seeadler, PGG 2015e) und Angaben des Naturschutzring Dümmer e.V. liegt für das Jahr 2013 erstmals eine Brut des Seeadlers mit einem Brutpaar im EU-Vogelschutzgebiet Dümmer vor. Der Brutplatz befindet sich südwestlich des Dümmers in wenigen hundert Metern Entfernung zum Gewässer und außerhalb des Stadtgebietes (siehe Abb. 1). Der Seeadler zählt zu den streng geschützten und potenziell durch Windkraftanlagen gefährdeten Brutvogelarten.

  Die veröffentlichten Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007) sehen einen Abstand von 3.000 m zwischen einem Seeadlerhorst und den nächstgelegenen WEA sowie einen Prüfbereich von 6.000 m vor. Innerhalb des Prüfbereiches gilt es festzustellen, ob Nahrungshabitate vorhanden sind. Die im NLT-Papier (Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2011, Oktober 2014) benannten Abstandsempfehlungen hinsichtlich bestimmter Vogelarten entsprechen den o.g. Abständen der LAG VSW. Vergleichbare Empfehlungen spricht das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Brandenburg in seinen „Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen“ (2010, kurz: TAK) aus; für den Radius von 6.000 m ist hier jedoch ein 1.000 m breiter Verbindungskorridor zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässern empfohlen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass in der Bauleitplanung artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten in der Regel ausreichend Rechnung getragen wird, wenn die vorstehend genannten Abstandsempfehlungen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Berücksichtigung finden. Gleichwohl können die pauschalen Empfehlungen durch eine konkrete Raumnutzungsanalyse ersetzt werden; eine solche Raumnutzungsanalyse kann im Einzelfall sowohl dazu führen, deutlich größere Flächen von Windkraft freizuhalten, als auch dazu, die freizuhaltenden Flächen kleiner oder anders zu bemessen. Die im Jahr 2013 erfolgreiche Brut des Seeadlers wurde dazu im Rahmen einer gesonderten Raumnutzungsuntersuchung detailliert beobachtet (PGG 2015e); daher liegen weitreichende Erkenntnisse über das Verhalten und die Raumnutzung des Adlers vor.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb eines Windparks in der geplanten Konzentrationszone ein für die Seeadler gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Kollisionsrisiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen werden kann und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert ist.

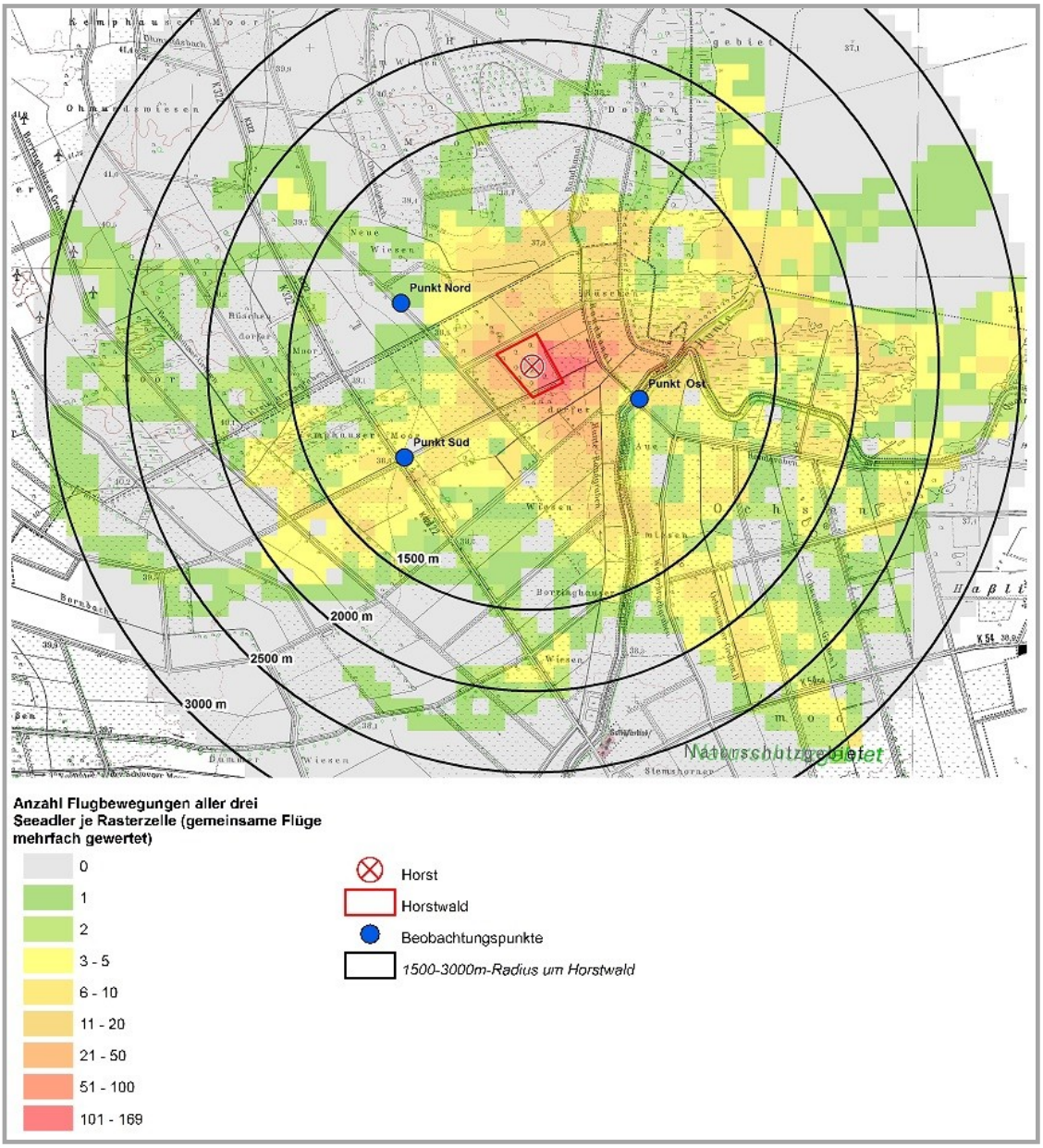


**Abbildung 1: Raumnutzung des Seeadlers im 3.000 m Radius**

Um die Frage des signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu klären, ist zu prüfen, wie die Windparkfläche während des Brutzyklus von den Seeadlern genutzt wird. Die Ergebnisse belegen, dass aufgrund der mehr als zufälligen Raumnutzung des Seeadlers innerhalb eines Radius von 2.000 m um den Horst ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann (s. Abb. 1). Dabei konzentriert sich die Raumnutzung auf den Horstbereich sowie die Hautnahrungsgebiete Dümmer und Ochsenmoor.

Da einzelne Flüge auch außerhalb des Radius von 2.000 m stattgefunden haben, legt die Stadt in Abstimmung mit dem Landkreis Vechta (s. Kapitel 1.1) und aus Gründen der bestmöglichen Vorsorge im Rahmen ihres überarbeiteten Plankonzepts nunmehr einen Vorsorgeabstand von 3.000 m zum Seeadlerhorst zugrunde.; die Potenzialfläche wird entsprechend reduziert.

Durch die bisherigen Ergebnisse wurde zudem nachgewiesen, dass durch das geplante Vorhaben kein bevorzugtes bzw. essenzielles Nahrungshabitat der Seeadler sowie kein entsprechender Flugkorridor im erweiterten Prüfradius von 6.000 m betroffen ist. Es wird

durch die Planung auch kein Raum in Anspruch genommen, der für die Vögel eine gesonderte Funktion im Rahmen der Balz oder der Jungenaufzucht spielt. Auch wird kein Flugkorridor zu anderen Funktionsräumen eines Seeadlerrevieres verbaut. Für ausführliche Informationen und nähere Details sei auf das besagte Fachgutachten verwiesen.

- Der ehemalige Nistplatz des Fischadlers (diese Art war im Artenschutz-Fachbeitrag nicht zu behandeln) wurde im Jahr 2013 anfänglich wieder besetzt. Wahrscheinlich aufgrund der benachbarten Seeadlerbrut wurde der Nistplatz aufgegeben. Mittlerweile wurde die Nisthilfe verlegt und befindet sich nun ca. 2.250 m weiter nördlich im Bereich des Iohauser Moores. Grundsätzlich ist nicht anzunehmen, dass der Fischadler innerhalb des Stadtgebietes Damme jagen oder es queren wird. Er ernährt sich ausschließlich von Fischen. Der Dümmer als Hauptjagdgebiet liegt von dem neuen Horst nur wenige hundert Meter entfernt. Die Tierökologischen Abstandkriterien des Windkrafterlasses Brandenburg (2011) sowie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (2007) sehen einen Schutzbereich von 1.000 m zum Horst vor. Die Potenzialfläche hält einen Abstand von mindestens 2.500 m zum neuen Nistplatz ein. Aus Sicht der Stadt Damme ist eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des Fischadlers vor dem Hintergrund des ausreichenden Abstandes nicht angezeigt; eine zukünftige Brut ist ungewiss.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf die Brutvögel innerhalb der Potenzialfläche (insbesondere Wiesenvögel) werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) nicht erkannt.
- Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich Nahrungsflächen von rastenden Bläss- und Graugänsen, die von einem sehr hohen Anteil der lokalen Rastpopulation genutzt werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Störungen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. Beschädigung von Ruhestätten) zu vermeiden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (= CEF-Maßnahme) vorgesehen. Hierfür werden im Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“ und somit in Schlafplatznähe im erforderlichen Umfang Ackerflächen in Dauergrünland umgewandelt (ca. 25 ha) , um Äsungs- und Rasthabitate zu schaffen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmenflächen wird mit dem Landkreis Vechta abgestimmt. Entsprechende Nutzungsauflagen (u.a. zur Sicherung von Störungsfreiheit) werden im LBP zum B-Plan festgeschrieben.
- Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Fledermäuse liegen keine Hinweise auf ein besonderes Schlagrisiko im Planungsraum vor. In Abstimmung mit dem Landkreis Vechta ist die Errichtung und der Betrieb von WEA grundsätzlich möglich. Für zwei konkret geplante Anlagenstandorte wird dennoch im Jahr 2015 eine ergänzende Untersuchung durchgeführt, um abzuklären, ob zeitweise Anlagenabschaltungen erforderlich sind. Die zusätzlichen Daten sollen im Rahmen des Monitoring und in dem auf das Bauleitplanverfahren folgenden Genehmigungsverfahren nach dem BimSchG Verwendung finden.
- Hinsichtlich der Pflanzenarten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG) aufgeführten Arten. Im Rahmen der Biotopkartierung (im Jahr 2012) wurden solche Arten innerhalb der Potenzialfläche nicht nachgewiesen; eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung war daher nicht erforderlich (PGG 2015d). Durch eine ökologische Baubegleitung können in den von der konkreten Baumaßnahme betroffenen Gräben ggf. vorkommende geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten festgestellt und sachgerecht umgesiedelt werden.

**Als Ergebnis** ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung des vorgesehenen Vorsorgeabstandes von 3.000 m zum Seeadlerhorst sowie der im Artenschutz-Fachbeitrag formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei einer Umsetzung der Planung nicht zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist bei Umsetzung der Planung von erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen, der Brutvögel sowie der Rastvögel auszugehen; diese sind nach heutigem Kenntnisstand vollständig kompensierbar. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang festzulegen.

- **Schutzwürdige Gebiete**

Im Landschaftsplan der Stadt Damme (1997) wurde dem östlichen Teilbereich der Potenzialfläche eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zwecks Erhalt bzw. Entwicklung einer naturraumtypischen Hochmoorlandschaft mit Moorbirkenwäldchen und Extensivgrünland zugeordnet. Weitere Flächen wurden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit geringer eingestuft. Eine Unterschutzstellung ist in keinem Fall erfolgt. Die Datengrundlagen sind mittlerweile mindestens 16 Jahre alt. Im späteren Landschaftsrahmenplan des LK Vechta (2005) wurden diese Flächen nur teilweise weiterverfolgt. Zwischenzeitlich lässt die zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung keine Schutzgebietswürdigkeit mehr erkennen.

Lt. Landschaftsrahmenplan (LK Vechta 2005) stellt der nordöstliche Teilbereich der Potenzialfläche ein schutzwürdiges Gebiet mit dem Schwerpunkt Grünlanderhaltung und -entwicklung dar; in diesem Zusammenhang wurde auch der Wiesenvogelschutz für dieses Gebiet als Schutzzweck definiert. Im genannten Teilbereich liegen locker gestreute Waldstrukturen, die im Wesentlichen von Ackerflächen umgeben sind. Eine großflächige Kompensationsmaßnahme für den bestehenden Windpark „Borringhauser Moor“ sowie eine weitere kleinflächige Kompensationsmaßnahme befindet sich hier. Der restliche Bereich ist aktuell von Ackerflächen dominiert. Auch hier hat in den letzten Jahren eine zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stattgefunden, die dazu geführt hat, dass der Bereich als Wiesenvogellebensraum nur noch eingeschränkt geeignet ist. Eine begründete Berücksichtigung dieses Belanges ist aus Sicht der Stadt Damme insgesamt nicht erkennbar.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die östliche Potenzialfläche wie vorstehend erläutert, um Waldflächen, die o.g. Kompensationsmaßnahmen sowie Flächen mit geschützten Biotoptypen reduziert wurde.

### 2.4.3 BELANGE DER VERSORGUNG

Es befinden sich zwei Süßgasbohrstationen innerhalb der Potenzialfläche; die Bohrstationen wurden anhand der mitgeteilten Koordinaten (schriftlich von Exxon) nachrichtlich in die anhängende Karte 3 übernommen. Nach den Empfehlungen des Landesbergamtes sollen Windenergieanlagen zu diesen Anlagen Sicherheitsabstände einhalten. Es wird daher ein vorsorglicher Sicherheitsabstand von 150 m zu den konkreten Bohrpunkten angesetzt. Diese Flächen sind von der weiteren Planung auszuschließen; die Potenzialfläche wird entsprechend reduziert.

## 2.5 VIERTER SCHRITT: ÜBERPRÜFUNG DES KRITERIUMS „SUBSTANZIELLER RAUM“ FÜR WINDENERGIE

Für die nach Berücksichtigung der harten und weichen Tabukriterien verbleibende Potenzialfläche (ca. 450 ha) wurde vorstehend in einem dritten Schritt abgewogen, ob weitere öffentliche Belange oder konkurrierende Nutzungen zu einer Reduzierung der Potenzialfläche führen. Dies ist insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen sowie zum Schutz von Waldflächen der Fall; im Ergebnis reduziert sich dadurch die Potenzialfläche auf 258 ha.

In dem sich anschließenden vierten Schritt ist zu überprüfen, ob die verbleibende Fläche für die Nutzung der Windenergie substanziell Raum schafft. In der aktuellen Rechtsprechung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11) wird dazu u.a. das Verhältnis von insgesamt ausgewiesener Konzentrationsfläche zu den Flächen betrachtet, die nach Abzug der „harten Tabuflächen“ verbleiben.

Das vollständige Stadtgebiet der Stadt Damme (ca. 10.430 ha) wurde im Zuge der Potenzialflächenanalyse betrachtet. Nach Abzug der „harten Tabuzonen“ verblieben ca. 1.916 ha Potenzialfläche. Nach Abzug der „weichen Tabuzonen“ und nach Abwägung der konkurrierenden öffentlichen Belange am Standort der verbliebenen Potenzialfläche wurde im Ergebnis eine Konzentrationszone für Windenergie ermittelt, die eine Flächengröße von ca. 258 ha aufweist. Dies entspricht etwa 2,47 % des Stadtgebietes und etwa 13,47 % derjenigen Flächen, die nach Abzug der „harten Tabuzonen“ verbleiben. Bereits dieser Vergleich zeigt, dass die Stadt Damme durch die Ausweisung der Konzentrationszone für die Windenenergienutzung substanziell Raum schafft.

Zu beachten ist ferner, dass durch die nun beabsichtigte Fortschreibung der Konzentrationszonenplanung nicht nur zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden, sondern auch die Ausnutzbarkeit der im Zuge der Potenzialflächenanalyse bestätigten und bereits heute bestehenden Zone erhöht wird: Der bestehende Windpark „Borringhauser Moor“ besteht aus 15 WEA mit einer Nennleistung von jeweils 2.000 kW; die Gesamtleistung beträgt demnach 30.000 kW. Mit dem nun angestrebten Ausbau der Windenergienutzung auf Flächennutzungsplanebene und der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans „Windpark Borringhauser Moor“ schafft die Stadt Damme eine Erweiterungsmöglichkeit um ca. 6 leistungsstarke, moderne Anlagen (Leistungszuwachs ca. 19.800 kW) sowie die Möglichkeit, bei einem Rückbau der bestehenden Altanlagen bis zu sechs Repoweringstandorte für leistungsstarke, moderne Anlagen zu verwirklichen. Ferner sollen im Bebauungsplanverfahren die bislang bestehenden Höhenbegrenzungen an moderne Anlagenabmessungen angepasst werden. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Möglichkeit, moderne, leistungsstarke Anlagen zu errichten, ein erheblicher Leistungszuwachs erzielt werden wird.

## 2.6 ERGEBNIS

Die Potenzialflächenanalyse kommt zu dem Ergebnis, eine insgesamt ca. 258 ha große Fläche im Bereich des Borringhauser Moores als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Damme auszuweisen. Nach Auffassung des Rates der Stadt Damme wird damit substantieller Raum für die Windkraft geschaffen. Die genaue Abgrenzung der Konzentrationszone ist der anhängenden Karte 3 zu entnehmen.

# 3 LITERATUR

LANDKREIS VECHTA (1997): Regionales Raumordnungsprogramm

LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Vechta.

LANUV NRW: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz; Stand: 30.08.2013, unveröffentlicht

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR); LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2013): Errichtung von WEA innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten; Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG & NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013): Regionalplanung und Windenergie, Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen, Stand: 15.11.2013.

NLT (2011): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2011.

NLT (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2014.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2010): Brut- und Rastvogelerfassung am Standort Damme, Bestand – Bewertung – Konfliktanalyse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der WindRat Bokern GmbH.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2010): Fledermauserfassung am Standort Damme, Bestand – Bewertung – Konfliktanalyse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der WindRat Bokern GmbH.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2013): Fledermausmonitoring mittels akustischer Dauererfassung, Bestand – Bewertung – Konfliktanalyse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der LENPower GmbH.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2015F): Raumnutzungsuntersuchung von Gänsen 2012/2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der LENPower GmbH.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2015G): Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Damme.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2015C): Brutvogelgutachten 2013. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der LENPower GmbH.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2015D): Artenschutzfachbeitrag. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Damme.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2015E): Raumnutzungsuntersuchung am Seeadler. Gutachten im Auftrag der LENPower GmbH; Fertigstellung voraussichtlich Januar 2014.

STADT DAMME (1998): 15. Flächennutzungsplanänderung.

STADT DAMME (1997): Landschaftsplan.

VEENKER, DR.-ING. (2005): Anwendungsdokument zu Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten, im Auftrag der Enercon GmbH

## GESETZTE, VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (in Kraft getreten am 01. März 2010).

Fernstraßengesetz (FStrG) vom 06.09.1953, Neubekanntmachung vom 28.06.2007

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (1998)

Verordnungen zu den behandelten Schutzgebieten (NSG, LSG)

## AUSKÜNFTE

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV): Schreiben vom 10.03.2010 sowie Arbeitshilfe zu den Abstandsregelungen bei WEA in der Nähe von Straßen vom 08.05.2012

# 4 ANHANG

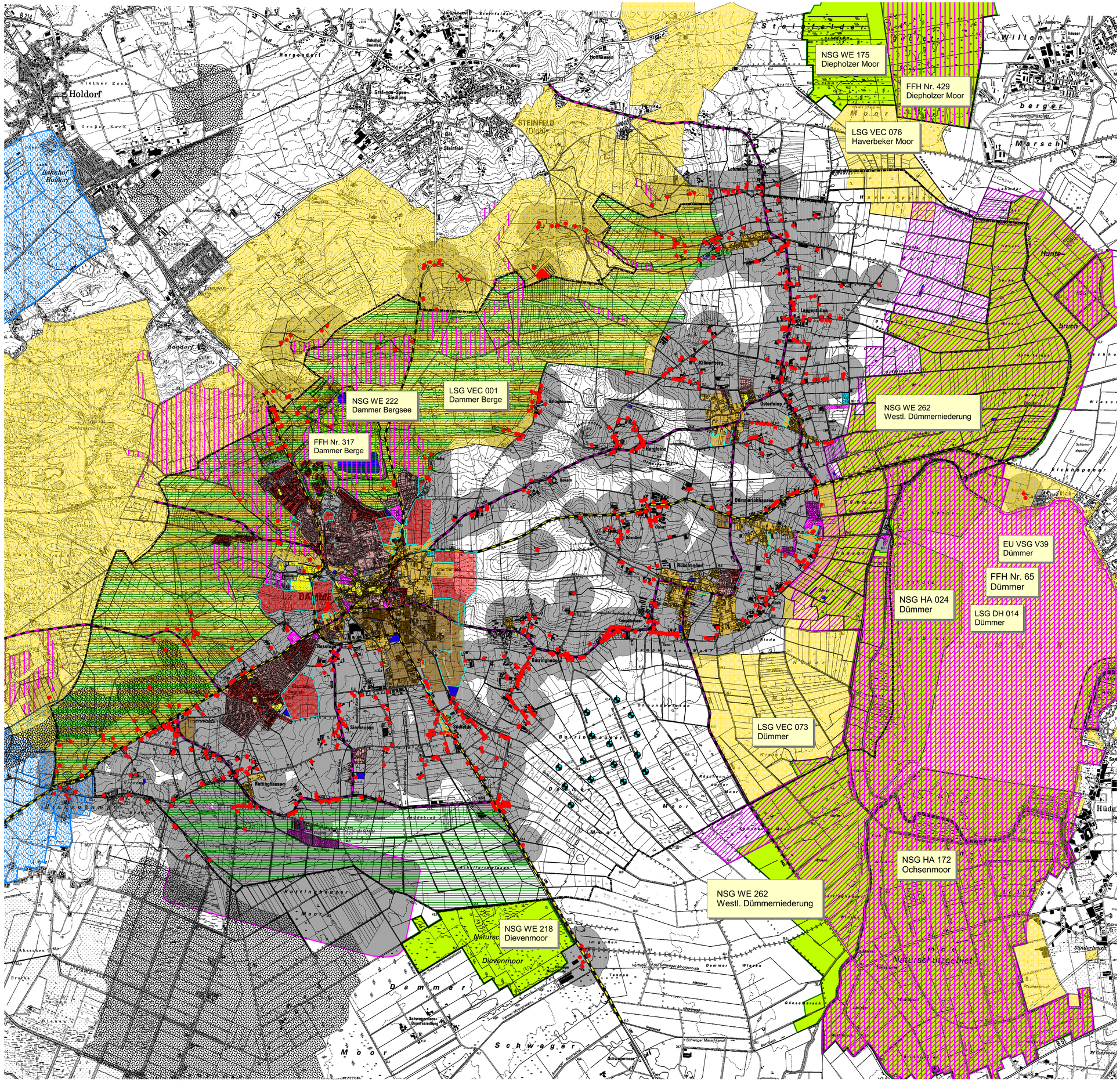


# Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung

Darstellung der "harten Tabuzonen"

Stadt Damme

M. 1: 25.000

## Legende

Grenze Stadtgebiet Damme

### Siedlung und Infrastruktur (Quelle: Stadt Damme)

- Reine Wohngebiete, Schutzabstand 700 m
- Allgemeine Wohngebiete, Schutzabstand 500 m
- Misch-, Dorf-, Kerngebiete, Schutzabstand 300 m
- Gewerbe-, Industriegebiete, Schutzabstand 100 m
- Bauflächen im Flächennutzungsplan
- Einzelwohngebäude / Wohnen im Außenbereich, 300 m Schutzabstand
- Schutzabstände gegenüber Wohnbebauung
- Flächen für den Gemeinbedarf; Einzelfallbezogener Schutzabstand
- Sonderbauflächen (ohne Windenergie); Einzelfallbezogener Schutzabstand
- Flächen für Ver-und Entsorgungsanlagen
- Flächen für den Luftverkehr mit Platzrunde
- Kreisstraße; Schutzabstand 20 m
- Landesstraße; Schutzabstand 20 m

### Natur und Landschaft

- FFH - Gebiet:
  Nr. 65 Dümmer
  Nr. 317 Dammer Berge
  Nr. 429 Diepholzer Moor
- EU - Vogelschutzgebiet V 39 Dümmer
- Naturschutzgebiet: NSG
  WE 218 Dievenmoor
  WE 175 Steinfelder Moor
  WE 262 Westl. Dümmerniederung
  WE 222 Dammer Bergsee
  HA 024 Dümmer
  HA 172 Ochsenmoor
- Landschaftsschutzgebiet: LSG
  VEC 001 Dammer Berge
  VEC 073 Dümmer
  VEC 076 Haverbeker Moor
  DH 014 Dümmer
- Wasserflächen

### Raumordnung (LROP 2012)

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
- bestehende WEA

Quelle Geobasisdaten:

Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsens

LGLN

planungsgruppe grün gmbh
Umweltplanung / Freiraumplanung

| | | |
|---|---|---|
| Projekt<br>Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung | | |
| Auftraggeber<br>Stadt Damme | | |
| Teilvorhaben | | |
| Plandarstellung<br>Darstellung der "harten Tabuzonen" | | |
| Projekt-Nr.<br>2279 | Datum<br>26.06.2015 | Datei<br>g:/projekte/2279/gis_plots/1_2_4/apr/potenzialkfl_analyse_15-04-24.apr |
| bearbeitet<br>Sp/Me | Maßstab<br>1: 25.000 | |
| gezeichnet<br>vS | Blatt<br>Karte 1 | Plotdatei<br>g:/projekte/2279/gis_plots/1_2_4/pdf/Karte-1_15-04-26.pdf |
| geprüft | geändert | |

planungsgruppe grün gmbh

26939 ovelgönne
klein-zetel 22
tel 04737/8113-0
fax 8113-29
email
frieschenmoor@pgg.de

28203 bremen
rembertistraße 29
tel 0421/33752-0
fax 33752-33
email bremen@pgg.de

internet: www.pgg.de

planungsgruppe grün

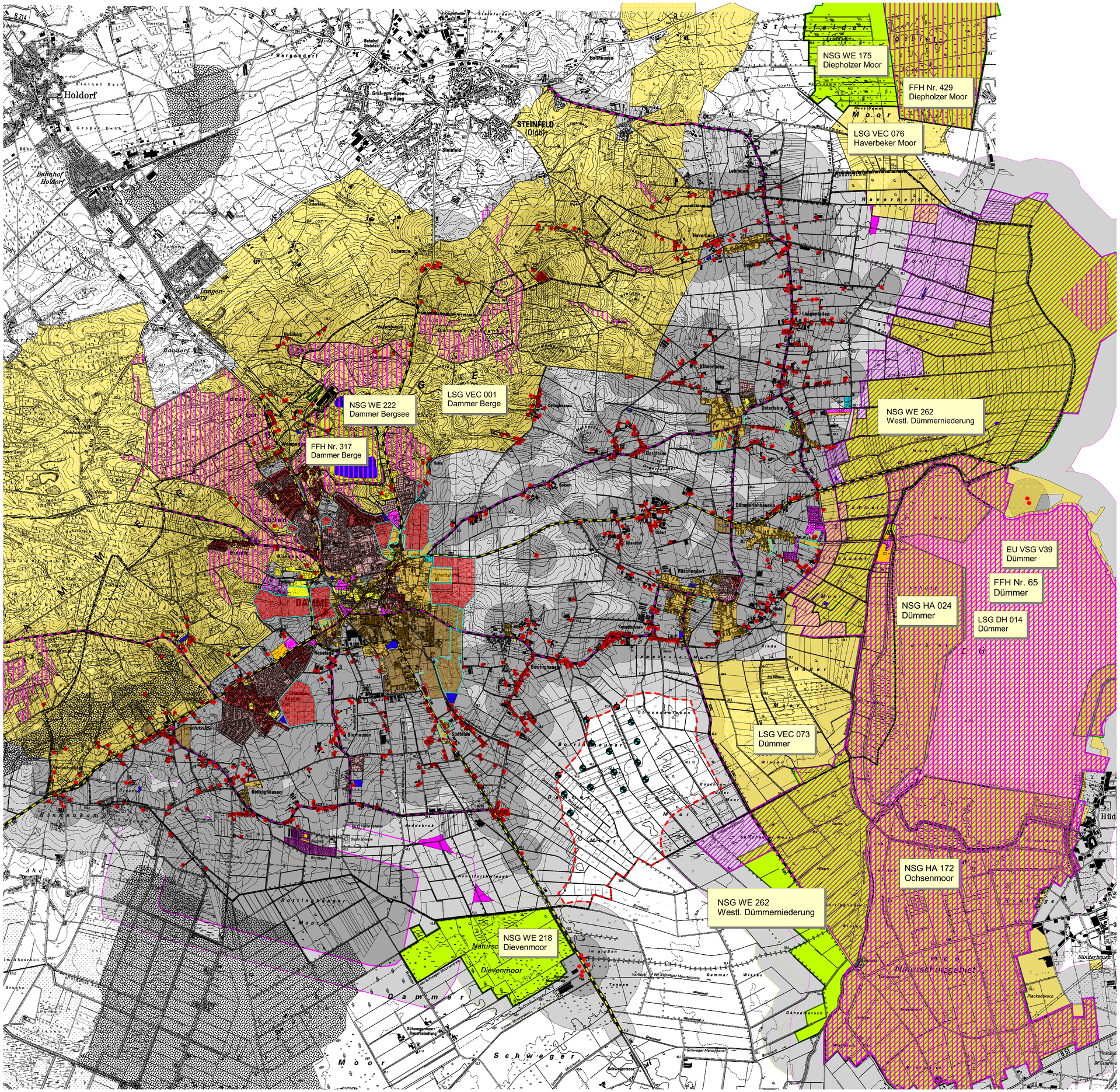


# Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung

Darstellung der "harten und weichen Tabuzonen"

Stadt Damme

M. : 25.000

## Legende

Grenze Stadtgebiet Damme

### Siedlung und Infrastruktur (Quelle: Stadt Damme)

| | Schutzabstand + Vorsorgeabstand |
|---|---|
| Reine Wohngebiete, Schutzabstand 700 m | 1.200 m |
| Allgemeine Wohngebiete, Schutzabstand 500 m | 1.000 m |
| Misch-, Dorf-, Kerngebiete, Schutzabstand 300 m | 800 m |
| Gewerbe-, Industriegebiete, Schutzabstand 100 m | 200 m |
| Bauflächen im Flächennutzungsplan | Einzelfall prüfung |
| Einzelwohngebäude / Wohnen im Außenbereich, 300 m Schutzabstand | 800 m |
| Schutzabstände gegenüber Wohnbebauung | |
| Flächen für den Gemeinbedarf; Einzelfallbezogener Schutzabstand | Einzelfall |
| Sonderbauflächen (ohne Windenergie); Einzelfallbezogener Schutzabstand | Einzelfall |
| Flächen für Ver-und Entsorgungsanlagen | |
| Flächen für den Luftverkehr mit Platzrunde | + Flug-sicherungs-zone |
| Kreisstraße; Schutzabstand 20 m | 200 m |
| Landesstraße; Schutzabstand 20 m | 200 m |

### Natur und Landschaft

| | |
|---|---|
| FFH - Gebiet:<br>Nr. 65 Dümmer<br>Nr. 317 Dammer Berge<br>Nr. 429 Diepholzer Moor | |
| EU - Vogelschutzgebiet V 39 Dümmer | 500 m |
| Naturschutzgebiet: NSG<br>WE 218 Dievenmoor ----------> | 200 m |
| WE 175 Steinfelder Moor<br>WE 262 Westl. Dümmerniederung ----------> | 500 m |
| WE 222 Dammer Bergsee<br>HA 024 Dümmer<br>HA 172 Ochsenmoor | |
| Landschaftsschutzgebiet: LSG<br>VEC 001 Dammer Berge<br>VEC 073 Dümmer<br>VEC 076 Haverbeker Moor<br>DH 014 Dümmer | |
| Wasserflächen | |

### Raumordnung (LROP 2012)

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung

### Sonstige Abwägungsbelange

Flächen ohne Konzentrationswirkung (< 30 ha)

bestehende WEA

Potenzialfläche

Quelle Geobasisdaten:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsens

LGLN

planungsgruppe grün gmbh
Umweltplanung / Freiraumplanung

Projekt
Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung

Auftraggeber
Stadt Damme

Teilvorhaben

Plandarstellung
Darstellung der "harten und weichenTabuzonen"

| Projekt-Nr. | Datum | Datei |
|---|---|---|
| 2279 | 26.06.2015 | g:/projekte/2279/gis_plots/1_2_4/apr/potenzialflf._analyse_15-04-24.apr |
| bearbeitet Sp/Me | Maßstab 1: 25.000 | |
| gezeichnet vS | Blatt Karte 2 | Plotdatei g:/projekte/2279/gis_plots/1_2_4/pfd/Karte-2_15-04-24.pdf |
| geprüft | geändert | |

planungsgruppe grün gmbh

26939 ovelgönne
klein-zetel 22
tel 04737/8113-0
fax 8113-29
email
frieschenmoor@pgg.de

28203 bremen
rembertistraße 29
tel 0421/33752-0
fax 33752-33
email bremen@pgg.de

internet: www.pgg.de

planungsgruppe grün

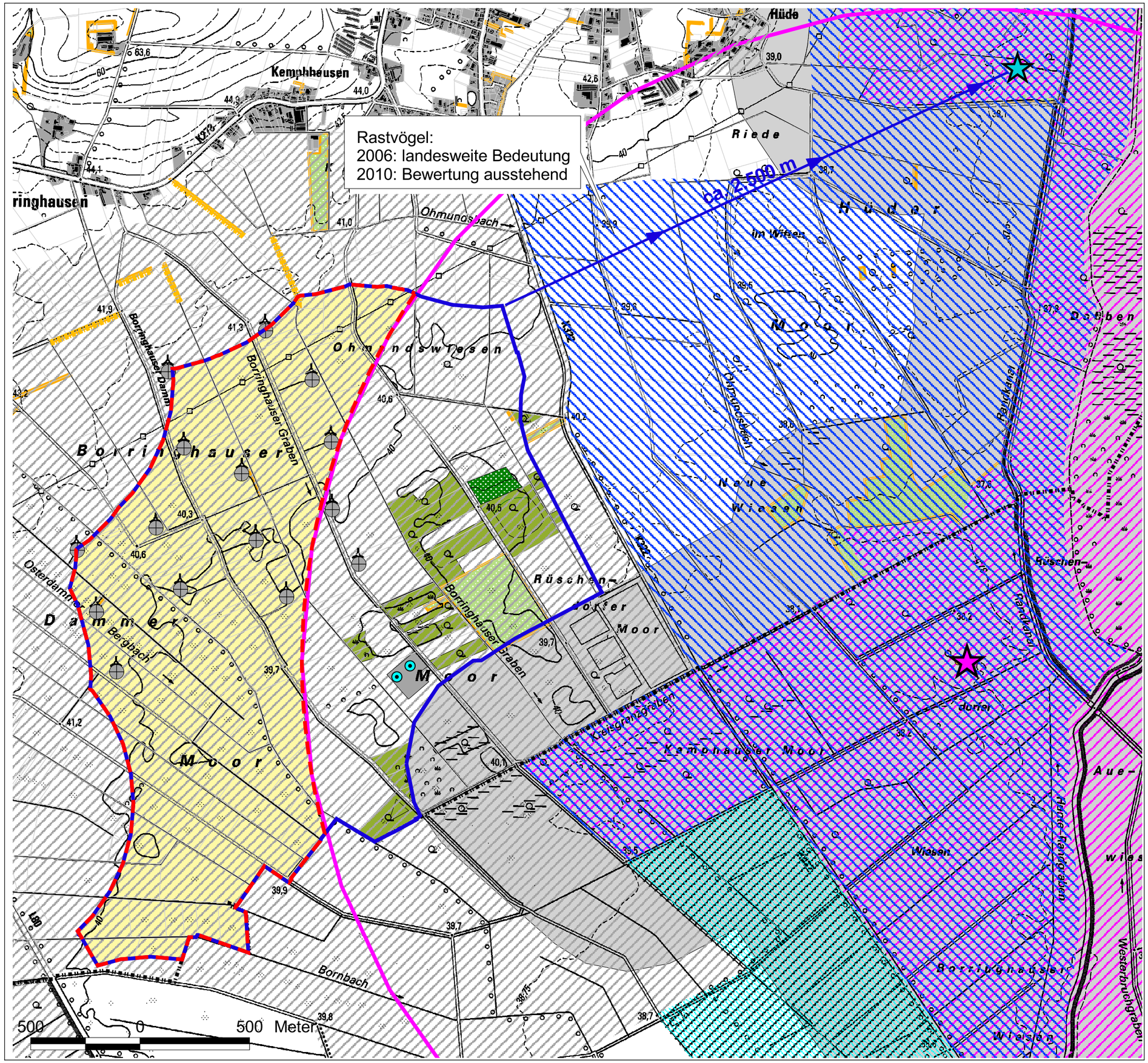


# Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung

## Konzentrationszone mit Darstellung der konkurrierenden öffentlichen Belange am Standort Borringhauser Moor

Stadt Damme

M. 1 : 17.000

### Legende

- Potenzialfläche
- Konzentrationszone am Standort Borringhauser Moor
- bestehende WEA
- Grenze Stadtgebiet

**konkurrierende öffentliche Belange**

- Seeadler Horst
  3.000 m Radius um Seeadler Horst
- Fischadler Horst
- EU - Vogelschutzgebiet V 39 Dümmer
  500 m Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel
(Bewertung 2010, ergänzt 2013; Staatl. VSW)

- lokale Bedeutung
- Status offen

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Rastvögel
(Bewertung 2006, Staatl. VSW)

- landesweite Bedeutung
- lokale Bedeutung

- Waldflächen
  Quelle: Biotoptypenkartierung (2012)
- bestehende Kompensationsflächen (Quelle: LK Vechta)
- geschützte Biotope (großflächig; ohne Wald)
  Quelle: Biotoptypenkartierung 2012
- Erdgasbohrstation mit Bohrpunkten

Quelle Geobasisdaten:

Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsens

LGLN

| | | | |
|---|---|---|---|
| Projekt<br>Potenzialflächenanalyse zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung | | | planungsgruppe grün gmbh<br><br>26939 ovelgönne<br>klein-zetel 22<br>tel 04737/8113-0<br>fax 8113-29<br>email<br>frieschenmoor@pgg.de<br><br>28203 bremen<br>rembertistraße 29<br>tel 0421/33752-0<br>fax 33752-33<br>email bremen@pgg.de<br><br>internet: www.pgg.de |
| Auftraggeber<br>Stadt Damme | | | |
| Teilvorhaben | | | |
| Plandarstellung<br>Konzentrationszone mit Darstellung der konkurrierenden öffentlichen Belange | | | |
| Projekt-Nr.<br>2279 | Datum<br>30.01.2015 | Datei<br>g:/projekte/2279/gis_pilots/1_2_4/apr/potenzialkfl_analyse_15-01-30.apr | |
| bearbeitet<br>Sp/Me | Maßstab<br>1 : 17.000 | | |
| gezeichnet<br>vS | Blatt<br>Karte 3 | Plotdatei<br>g:/projekte/2279/gis_pilots/1_2_4/pdf/Karte-3_15-01-30.pdf | |
| geprüft | geändert | | |

planungsgruppe grün
Freiraumplanung | Umweltplanung

planungsgruppe grün